



10.077

**Schuldbetreibungs- und
Konkursgesetz.
Sanierungsrecht****Loi sur la poursuite
pour dettes et la faillite.
Droit de l'assainissement***Fortsetzung – Suite*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.11 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.11 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.12 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.13 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.06.13 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.06.13 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite***Art. 293a-293d*

Sommaruga Carlo (S, GE): Nous reprenons ici le débat au sujet du sursis provisoire qui fait l'objet de la proposition de la minorité Schwander à l'article 293a.

Je rappelle que le droit en vigueur connaît le sursis concordataire qu'il est possible de demander afin d'obtenir non pas un ajournement, mais d'éviter la faillite et surtout d'obtenir un concordat; c'est seulement si cela est impossible que la faillite doit être prononcée. Pour obtenir un concordat, les conditions sont assez exigeantes, puisque l'ensemble des débiteurs doit se mettre d'accord. On peut donc dire que le sursis concordataire est un instrument de dernier recours, utilisé lorsqu'il n'y a plus beaucoup d'espoir de voir une société en difficulté pouvoir redresser la tête, et qu'il est un instrument rigide.

Dans le droit en vigueur, il manque un instrument qui serait comparable au "Chapter 11" américain, qui permet de protéger la société en difficulté et surtout lui permet d'élaborer un plan d'assainissement économique à un moment où l'on peut encore espérer que la faillite ne soit pas prononcée. L'introduction du sursis provisoire dans le projet du Conseil fédéral comble cette lacune. Comme le dit le Conseil fédéral lui-même dans son message, il s'agit ici d'un "véritable sursis économique" qui permet de trouver des solutions économiquement viables pour sauver une société et donc, par ricochet, qui permet de sauver aussi des emplois.

La solution proposée par le Conseil fédéral a, comme je l'ai dit, été avalisée par la majorité de la commission. C'est une solution raisonnable: elle prévoit un délai de quatre mois pour pouvoir présenter une solution.

Ce n'est pas le cas aux Etats-Unis où le délai est indéterminé.

Il n'y a pas d'abus possible d'utilisation de cet instrument nouveau qui est introduit dans le droit puisque le juge sera tenu d'examiner la situation au moment de la présentation de la requête, c'est-à-dire qu'il devra examiner si effectivement il y a une perspective de viabilité économique au moment où le sursis provisoire est demandé. La pratique en Suisse montre que le recours à cet instrument devrait avoir lieu plus tôt et surtout avec plus de





succès que le sursis concordataire et donc servir, comme je l'ai dit, à préserver des entreprises de la faillite et à sauver des emplois.

Dès lors, je vous invite à suivre la majorité à l'article 293a. Je dirai simplement que je ne comprends pas et que notre groupe ne comprend pas la proposition de la minorité Schwander de biffer cet article. En effet, il s'agit aujourd'hui d'évoluer dans une situation économique qui a changé, de montrer plus de flexibilité et d'utiliser de nouveaux instruments adaptés à des situations nouvelles. Si l'on entend aujourd'hui prendre en compte les difficultés réelles des sociétés, il faut adopter la proposition de la majorité, soit le projet du Conseil fédéral. Cela est d'autant plus important que nous savons qu'il y a un risque élevé aujourd'hui que des entreprises suisses se retrouvent ces prochaines années encore en difficulté. Cette disposition leur donne un instrument supplémentaire pour essayer de redresser la tête de façon que notre économie se porte bien et surtout afin que les emplois ne soient pas menacés.

Stamm Luzi (V, AG): Wir reden von der provisorischen Stundung. Die SVP-Fraktion bittet Sie, diese Bestimmung abzulehnen und somit dem Antrag der Minderheit Schwander zuzustimmen.

Ich sehe zwar schon, woher die Idee der provisorischen Stundung kommt. Es wurde auch so formuliert: Man sagte, es sei eine Verschnaufpause für den bedrängten Schuldner. Man sagte, man brauche eine relative Ruhe für den Schuldner, ohne dass alle Gläubiger alarmiert würden. Genau darin aber besteht die Problematik: Es gibt dann eben Gläubiger, die nicht alarmiert werden. Die Gläubiger realisieren nicht, wie schlecht es schon steht und dass eine provisorische Stundung am Laufen ist.

Wir sind dagegen, dass die provisorische Stundung als neues Instrument geschaffen wird. Das heisst, man bleibt einfach beim Status quo, man bleibt bei der definitiven Nachlassstundung. Ich sehe zwar auch, dass das Instrument der provisorischen Stundung, wie es jetzt aufgelegt ist, nicht ganz dem Chapter 11 in den USA entspricht, sondern zeitlich begrenzt ist. Es ist diese Frist von vier Monaten drin, das sehe ich. Trotzdem, die Problematik wird nicht aus der Welt geschafft. Vielmehr hat man eine Firma, die in Schwierigkeiten ist, und dann soll diese provisorische Stundung angeordnet werden, ohne dass es von aussen sichtbar ist. Das ist der Zweck, aber gleichzeitig auch eine grosse Problematik, weil es dann potenziell Geschädigte gibt: Gläubiger, die in einem Zeitpunkt Geld geben, in dem man intern bereits sieht, dass es nicht gut läuft. Diese Gläubiger haben keine Möglichkeit, im Register einzusehen, dass schon Schwierigkeiten existieren. Wenn im heutigen System die Nachlassstundung angekündigt ist, dann weiss das jedermann, da kann jeder Einblick nehmen.

Es wurde gegen Ende der Sitzung von heute Morgen von den "Vernünftigen" gesprochen und auch davon, dass eine Möglichkeit geschaffen werden müsse, damit man Grenzfälle sanieren könne. Ich stelle in der Praxis einfach fest: Wenn die Leute vernünftig sind und man wirklich eine Lösung finden will, dann kann man das auch erreichen; dazu muss man nicht ein neues Instrument schaffen und neu eine provisorische Stundung anordnen.

Für mich ist das Folgende zentral: Wir können es nicht in Kauf nehmen, dass es Gläubigergruppen gibt, die sagen: "Oh, während dieser vier Monate haben wir nicht gemerkt, dass schon Schwierigkeiten existieren."

Wo wäre der zentrale Unterschied im Vergleich zum heutigen System? Es wäre ja neu so, dass der Sachwalter bzw. der Richter entscheiden und sagen müsste: "Dort bringe ich die provisorische Stundung hinein; dort will ich dem Schuldner eine Verschnaufpause geben." Dann kann sich das Unternehmen, das in Schwierigkeiten ist, dann kann sich der Schuldner nachher darauf berufen und sagen: "Nicht ich habe die Einwilligung zur Nachlassstundung gegeben, sondern es war der Beamte, der Sachwalter, der die

AB 2013 N 611 / BO 2013 N 611

Verantwortung übernommen und gesagt hat, man wolle jetzt noch einmal versuchen, das Unternehmen zu sanieren, ohne dass es ein Aussenstehender sehen könnte."

Kurz zusammengefasst: Das System der definitiven Nachlassstundung, wie es heute existiert, genügt. Es hätte auch bei der Swissair genügt, wenn man das hätte erreichen wollen. Wenn man vernünftige Leute hat, dann gelingt die Sanierung so oder so. Da brauchen wir auch keine verdeckte provisorische Stundung, von der nachher einige Leute zu Recht sagen: Davon habe ich ja nichts gewusst; ich habe in den letzten vier Monaten noch Mittel eingeschossen, ich bin zu Schaden gekommen.

Dieses neue System wäre negativ. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Schwander zu unterstützen und die provisorische Stundung abzulehnen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich meine, wenn die SVP-Fraktion diesen neuen Artikel bekämpft, dann sagt sie eigentlich, sie wolle gar keine Änderung. Denn das ist letztlich bezüglich Sanierungsteil der neuen Vorlage einer der entscheidenden Artikel. Wenn Sie sagen, Herr Stamm, vernünftige Leute könnten eine Sanierung immer



bewerkstelligen, und dann noch die Swissair anführen, dann haben Sie irgendwie eine Erinnerungslücke, muss ich sagen. Wenn der Staat bei der Swissair nicht eingefahren wäre, dann hätten alle vernünftigen Leute nichts mehr genützt, und es wäre ein endloser Scherbenhaufen mit etwa 40 000 bis 50 000 verlorenen Arbeitsplätzen übrig geblieben. Alle vernünftigen Leute hätten Sie dann irgendwo in der Wüste suchen können, vor Ort wären keine geblieben, die da noch etwas genützt hätten.

Im Grunde genommen will ja dieser Artikel statuieren, dass es einen Vorrang der Sicherung eines Betriebes und von Arbeitsplätzen vor unmittelbaren Gläubigerinteressen gibt. Das ist eigentlich die Kernbotschaft dieses Artikels. Die Stundung ist provisorisch und kann sofort angeordnet werden, damit eben die Sanierung nicht verzögert wird. In diesem Sinne ersuche ich Sie schon, hier unserem Antrag zuzustimmen und natürlich auch unseren anderen Anträgen. Der Minderheitsantrag aus der SVP-Fraktion zeigt: Herr Stamm hat irgendwie ein Bild von Sanierungen, das mindestens in den grösseren Bereichen der Wirtschaft – sorry – keinen Realwert mehr findet. Es ist schon möglich, dass Sie im Bereich von kleinen Unternehmen nach Ihrem Vernunftmotto agieren können. Aber wenn es wirklich hart auf hart geht und es ein Wettlauf mit der Zeit wird, wird die Möglichkeit der provisorischen Stundung tatsächlich zu einem zentralen Gebot der Stunde, damit eben letztlich Arbeitsplätze gerettet werden können.

Flach Beat (GL, AG): Tatsächlich ist es so: Das hier ist der wichtigste Abschnitt dieses Gesetzes, diese provisorische Stundung. Und es ist mir wichtig, hier zu wiederholen, was wir in der Kommission auch besprochen haben. Es betrifft diese Sorge gegenüber den Gläubigern, die allenfalls bei einer Gesellschaft, die schon in Schräglage geraten ist, dann womöglich noch weitere Verpflichtungen eingehen. Wir haben ein ernsthaftes Anliegen, und eine weitere Verpflichtung ist allenfalls sogar ein Problem. Aber genau aus diesem Grund haben wir ja diesen Mechanismus verschiedentlich entschärft und die Risiken dadurch im Gesetz bereits minimiert. Wir haben erstens einmal einen Nachlassrichter, der entscheiden muss, ob es überhaupt eine provisorische Stundung gibt. Sind die Voraussetzungen eigentlich gegeben, um eine solche überhaupt zu bewilligen? Ein verantwortungsvoller Richter wird sehr genau anschauen, ob er eine Firma, die in Schräglage geraten ist, mit diesem Mittel vor dem Konkurs retten will. Dann haben wir den Sachwalter, der ebenfalls ab diesem Moment involviert ist, der alle Geschäfte prüfen und der sehr, sehr vorsichtig sein wird mit neuen Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, die knapp vor dem Konkurs ist.

Ich bitte Sie hier eindringlich, der Mehrheit zu folgen und genau diese beschränkte Entsprechung zu Chapter 11 in Zukunft anwenden zu lassen. Zu bedenken ist auch, dass es nicht ein unlimitiertes Instrument ist, sondern dass wir es klar definiert auf vier Monate beschränkt haben. Mit diesem Schritt ist das Risiko noch einmal stark minimiert.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die provisorische Stundung dient dazu, dass man die Handlungsmöglichkeiten, die noch vorhanden sind, evaluieren und auch Sanierungsmöglichkeiten prüfen kann. Das heisst, dass diese provisorische Stundung auch dazu verwendet werden soll, dem Schuldner eine Verschnaufpause zu gewähren; Herr Nationalrat Stamm hat das so gesagt. Es ist aber eben eine vorübergehende Verschnaufpause. Sie ist, es wurde jetzt mehrfach gesagt, zeitlich beschränkt. Es ist eine Verschnaufpause, um eine direkte Sanierung zu ermöglichen, z. B. um mit den Banken über ein Sanierungsdarlehen zu verhandeln. Es wurde jetzt auch erwähnt, und ich möchte es noch einmal betonen: Diese provisorische Stundung muss vom Nachlassgericht bewilligt werden. Die Firma kann das nicht einfach selber entscheiden, sondern sie muss sie bewilligen lassen. Diese provisorische Stundung ist ganz klar mit einem Auftrag verbunden, indem man sagt, dass die provisorische Stundung bewilligt wird und dass das Amt weitere Massnahmen trifft, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind. Diese provisorische Stundung hat also auch eine Absicht. Es ist nicht einfach Zeit, die man gewinnt, um noch Geschäfte zu machen und allenfalls Kunden oder wen auch immer zu täuschen; diese Zeit muss vielmehr genutzt werden, das wurde jetzt mehrfach erwähnt. Deshalb ist diese provisorische Stundung sicher eine sehr vernünftige Möglichkeit, einer Firma eine vorübergehende Verschnaufpause zu gewähren.

Wenn Sie diesen Abschnitt jetzt ersatzlos streichen, wie das die Minderheit vorschlägt, werfen Sie sozusagen das gesamte Konzept über den Haufen, denn das war eine der wichtigen Änderungen, die mit dieser Revision beantragt wurden. Die Effektivität des Sanierungsrechts würde erheblich beeinträchtigt, wenn Sie dieses neue Instrument hier nicht akzeptierten.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Es wurde gesagt: Die Streichung der Bestimmungen über die provisorische Stundung würde das jetzt vorgeschlagene Konzept zum Nachlassverfahren zum Scheitern bringen. Dieses würde in seiner Gesamtheit schlicht nicht mehr funktionieren. Die anschliessende definitive Nach-



lassstundung baut ja gerade darauf auf, dass vorher eine provisorische Stundung stattgefunden hat. Ich ersuche Sie also ganz dringend, hier diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Noch einmal kurz: Was will diese provisorische Stundung? Mit der provisorischen Stundung gibt man dem Schuldner für die maximale Dauer von vier Monaten die Möglichkeit, das Unternehmen zu sanieren, beispielsweise mit den Banken oder mit den Gläubigern zu verhandeln. Man gibt ihm also, mit anderen Worten gesagt, eine Verschnaufpause. Damit erfolgt auch keine übermässige zeitliche Verzögerung des Verfahrens, wie etwa gesagt wurde. Damit die Interessen der Dritten, vor allem wenn keine Publikation erfolgt, gewahrt bleiben, sieht der Entwurf bekanntlich die Einsetzung eines oder mehrerer Sachwalter vor. Diese haben dann unter persönlicher Haftung, das wurde gesagt, die Vorbereitung und unter Umständen auch den Vollzug der Sanierungsmassnahmen wie auch den Schuldner ganz generell zu überwachen. Das heisst, sie haben insbesondere auch darüber zu wachen, dass eben Vollstreckungssubstrat nicht irgendwie verringert wird.

Die provisorische Nachlassstundung ist, ich habe es gesagt, ein zentrales Instrument dieser Vorlage.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 17 zu 6 Stimmen, die Anträge der Minderheit abzulehnen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Cela a été dit, nous nous trouvons vraiment, avec les dispositions sur le sursis provisoire, dans l'un des éléments centraux de cette révision. Ces dispositions sont conçues sur le modèle du désormais célèbre "Chapter 11" américain, mais sans

AB 2013 N 612 / BO 2013 N 612

en reprendre certains défauts. Je rassure Monsieur Stamm à ce sujet. Le fait de ne pas avoir prévu un objet qui soit illimité dans le temps permet justement d'éviter un certain nombre d'abus. Certes, la révision que nous vous proposons s'inspire du "Chapter 11", mais heureusement, nous ne reprenons pas les défauts que ce modèle peut avoir.

Le sursis provisoire est donc conçu comme un véritable sursis économique qui doit donner au débiteur le temps nécessaire pour assainir sa situation. Il ne doit donc plus déboucher automatiquement soit sur une faillite, soit sur un concordat. Le débiteur peut d'ailleurs introduire une demande même s'il n'existe pas encore ou pas du tout de motif d'insolvabilité. Le but de cette possibilité est d'éviter que les débiteurs menacés n'attendent le dernier moment et, au final, interviennent trop tard. En outre, la demande du débiteur ne doit désormais pas forcément être accompagnée d'un projet de concordat, mais plutôt d'un plan d'assainissement, dûment motivé bien entendu. Ce plan doit notamment préciser l'objectif du sursis provisoire: va-t-on plutôt vers un assainissement ou plutôt vers un concordat? C'est à l'aune de ce plan et non plus uniquement en fonction des chances d'un éventuel concordat que le juge accorde ou non le sursis.

Il faut d'ailleurs saluer le fait que le débiteur n'ait plus besoin de joindre un projet de concordat à sa requête, car cela lui évite de devoir contacter au préalable un à un tous ses créanciers et donc de leur présenter sa situation financière qui risque d'être difficile, en s'exposant à provoquer plus de panique que nécessaire.

Le délai pour le sursis provisoire est également prolongé de deux à quatre mois afin de donner plus de temps, donc plus de chances, au débiteur. Ce temps reste toutefois relativement court, car il ne serait certainement pas pertinent de prolonger trop longtemps l'existence d'une entreprise en trop grande difficulté.

Comme je l'ai dit, cette limite de temps est une différence fondamentale par rapport au "Chapter 11" américain qui n'en prévoit pas. C'est à notre avis une excellente chose, car il ne serait certainement pas raisonnable de prévoir d'accorder des droits exceptionnels ad aeternam aux débiteurs en difficulté. Cette disposition limite le risque d'abus que craignent Messieurs Schwander et Stamm notamment. L'objectif du sursis provisoire est en effet d'en sortir, et d'en sortir le plus rapidement possible. Dans ces conditions, il n'est donc pas pertinent de le prolonger outre mesure.

Le sursis provisoire ne doit cependant pas être publié dans tous les cas, car dans certains cas, sa publication pourrait avoir l'effet inverse à celui souhaité; les créanciers alors informés de la menace d'insolvabilité risqueraient de se déchaîner et aggraveraient encore plus les risques d'échec du sursis. S'il est publié, le sursis provisoire doit avoir le même effet que le sursis définitif. En revanche, si tel n'est pas le cas, les créanciers qui n'en sont pas informés doivent pouvoir introduire de nouvelles poursuites dont la continuation peut toutefois être interrompue. Cela dit, il est important de préciser qu'en raison des atteintes potentielles aux intérêts des créanciers, qui ont été répétées par plusieurs de mes préopinants, la publication constitue la règle et la non-publication constitue l'exception. Il faudra que le débiteur motive pourquoi il ne souhaite pas de publication, par exemple en arguant que des négociations d'assainissement sont en cours, motivations que le juge se devra d'examiner avec retenue. C'est au plus tard au moment de l'octroi du sursis définitif, c'est-à-dire après quatre mois au maximum que la mesure sera rendue publique.

Par 17 voix contre 6, la commission vous demande d'accepter ces dispositions et de rejeter la proposition de



la minorité Schwander de biffer l'article 293a.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8810)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 45 Stimmen

Art. 294 Titel, Abs. 1–3; 295 Titel, Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 294 titre, al. 1–3; 295 titre, al. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 295a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Hardegger, Jositsch, Naef, Pardini, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

Abs. 1

... vertreten sein, wobei zwingend eine Vertretung der Arbeitnehmenden vorzusehen ist.

Art. 295a

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Biffer

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Hardegger, Jositsch, Naef, Pardini, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

Al. 1

... diverses catégories de créanciers, et tout particulièrement les travailleurs, doivent y être équitablement représentées.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Artikel 295a sieht die Einsetzung eines Gläubigerausschusses vor, wenn das Nachlassgericht dies als richtig erachtet. Wie gesagt, es ist nicht zwingend, sondern es liegt im Ermessen des Gerichtes, ob ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird oder nicht. Dieser Gläubigerausschuss verstärkt ganz klar die Vertretung der Interessen der Gläubigerinnen und der Gläubiger. Wenn man einen solchen Ausschuss einsetzt, ist es sehr wichtig, dass alle verschiedenen Gläubigerkategorien darin vertreten sind.

Der Gläubigerausschuss hat eine wichtige Funktion: Er überwacht den Sachwalter, er wird regelmässig über den Stand des Verfahrens orientiert, und er kann dem Sachwalter Empfehlungen erteilen – nicht mehr Weisungen, wie das ursprünglich in der Fassung des Bundesrates vorgesehen war, sondern Empfehlungen gemäss Ständerat. Die Kompetenzen sind also relativ weitgehend. Umso wichtiger ist, dass auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Ausschuss vertreten sind. Der Bundesrat erwähnt die Interessen der Lohnabhängigen explizit in der Botschaft.

Ich beantrage nun mit meiner Minderheit, dass dies nicht nur im Rahmen der Materialien festgehalten wird, sondern explizit auch in das Gesetz aufgenommen wird, indem wir als zwingende Vorgabe bei Absatz 1 explizit auch die Vertretung der Lohnabhängigen im Gläubigerausschuss verlangen. Die Lohnabhängigen sind von



Sanierungsmassnahmen am stärksten betroffen, und die Sicherung der Arbeitsplätze ist ihr vorrangigstes Ziel. Es wurde in der Kommission geltend gemacht, die Arbeitnehmer hätten gar kein Interesse daran. Es ist interessant: Auf Nachfrage von Gewerkschaftsseite, ob es denn entsprechende Beispiele gebe, konnte das die Verwaltung dann nicht spezifizieren.

Ich ersuche Sie deshalb, der Minderheit zu folgen und im Gläubigerausschuss die Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen.

AB 2013 N 613 / BO 2013 N 613

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 295a den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer. Wie Frau Leutenegger Oberholzer ausgeführt hat, geht es beim Minderheitsantrag darum, dass die Arbeitnehmer zwingend im Gläubigerausschuss vertreten sein müssen: Sie gehören zu den ganz zentralen Gläubigerkategorien, sind sie doch so stark wie keine andere Gläubigerkategorie von einer Unternehmenssanierung betroffen.

Der Erhalt von Arbeitsplätzen ist eines der expliziten Ziele des verbesserten Sanierungsrechts. Der Bundesrat hat in der Botschaft ausgeführt, dass mit der Revision des Sanierungsrechts einzelne Schwächen des bestehenden Gesetzes beseitigt werden sollen. Vielleicht nicht an erster, aber doch an zentraler Stelle stehen dabei die Mitwirkungsrechte der Gläubigerinnen und Gläubiger während der Nachlassstundung; diese sollen mit der Revision gestärkt werden. Wenn ein Gläubigerausschuss eingesetzt wird, ist eine zwingende Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem unabdingbar.

Die SP-Fraktion unterstützt aus diesem Grund den Minderheitsantrag, der den zwingenden Beizug der Arbeitnehmer explizit im Gesetz verankern will.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die SVP-Fraktion, die FDP-Liberale Fraktion, die CVP/EVP-Fraktion und die grünliberale Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Artikel 295a des Entwurfes legt Folgendes fest: Wenn das Nachlassgericht einen sogenannten Gläubigerausschuss einsetzt, müssen die verschiedenen Gläubigerkategorien darin angemessen vertreten sein. Der Bundesrat hat in der Botschaft festgehalten, dass dabei insbesondere auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen seien, denn diese gehören bei insolventen Unternehmen regelmässig zu den wichtigsten Gläubigern. Sie sind deshalb bei der Zusammensetzung des Gläubigerausschusses auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Weil es sich dabei eigentlich um eine Selbstverständlichkeit handelt, wurde es im Gesetz nicht explizit festgehalten. Wenn Sie es aber als notwendig erachten, stellt sich der Bundesrat sicher nicht gegen eine ausdrückliche Nennung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der neuen Bestimmung. Umgekehrt muss ich Ihnen sagen: Auch wenn Sie den Antrag der Minderheit ablehnen, geht der Bundesrat davon aus, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gläubigerausschuss vertreten sind.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Eine explizite Nennung der Arbeitnehmer im Gesetz, wie das die Minderheit verlangt, ist nach Meinung der Kommissionsmehrheit nicht erforderlich. Gemäss Artikel 295a Absatz 1 des Entwurfes müssen bekanntlich verschiedene Gläubigerkategorien angemessen vertreten sein. In der Regel werden daher die Arbeitnehmer ohnehin im Ausschuss vertreten sein. Das ist denn auch, es wurde gesagt, so in der Botschaft explizit festgehalten. Zu Ende gedacht hiesse der Antrag der Minderheit auch, dass man auch andere Gläubiger namentlich erwähnen müsste.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: La disposition que nous traitons permet la création d'une commission des créanciers déjà pendant le sursis concordataire. Le juge décide librement, d'une part, de l'opportunité de créer ou non une telle commission et, d'autre part, de sa composition. Pour ce faire, il doit tenir compte de la situation particulière. Cette décision est prise en principe lors de l'octroi du sursis définitif. Elle peut éventuellement être prise plus tard, mais il est impossible de la prendre au moment de l'octroi du sursis provisoire.

La commission des créanciers n'a pas autant de compétences que dans le cadre d'une faillite. Elle n'a par exemple pas de droit de veto au sens de l'article 237 de la loi. Le juge veillera à y représenter équitablement toutes les catégories de créanciers, mais il devra aussi veiller à ce que cette commission ne soit pas trop



nombreuse.

Parmi les catégories de créanciers qu'il est possible d'associer aux travaux de la commission, il y a bien entendu les représentants des travailleuses et des travailleurs. La minorité Leutenegger Oberholzer demande que ces derniers soient associés dans tous les cas. La commission vous recommande de rejeter cette proposition, par 12 voix contre 8 et 2 abstentions. En effet, elle estime qu'il n'est pas nécessaire de lier les mains du juge, qui doit pouvoir renoncer pour des raisons de fond, comme l'efficacité, à impliquer les représentants des travailleurs. Ceux-ci sont une catégorie de créanciers privilégiés, nous ne devons pas l'oublier. La cas pourrait se présenter où la représentation des travailleurs ne souhaite explicitement pas faire partie de la commission des créanciers. Dans un pareil cas, il serait pour le moins absurde de forcer le juge à l'intégrer malgré tout. C'est pour cela que je vous demande de rejeter la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8811)

Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen

Art. 295b; 295c; 296; 296a; 296b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 297

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Büchel Roland, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Abs. 4

Streichen

Art. 297

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Büchel Roland, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Al. 4

Biffer

Art. 297a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Schwaab, Hardegger, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Naef, Pardini, Vischer Daniel, von Graffenried)

... vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen über die Auflösung von Arbeitsverträgen und von Mietverträgen von Wohnungen.

Antrag der Minderheit II

(Schwander, Büchel Roland, Freysinger, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Streichen

Art. 297a



*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2013 N 614 / BO 2013 N 614

Proposition de la minorité I(Schwaab, Hardegger, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Naef, Pardini, Vischer Daniel, von Graffenried)
... sur la résiliation des contrats de travail et de bail d'une habitation sont réservées.*Proposition de la minorité II*(Schwander, Büchel Roland, Freysinger, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)
Biffer

Schwander Pirmin (V, SZ): Zuerst zu Artikel 297 Absatz 4: Da ist zweimal von Forderungen die Rede. Ich möchte – auch zuhanden des Amtlichen Bulletins – einfach sicherstellen, was hier gemeint ist. Auch wenn ich das noch ein Dutzend Mal lese, ist für mich nicht klar, was Forderung ist und was Leistung ist. Wann kommt die Forderung, und wann soll die Leistung entscheidend sein? Frau Bundesrätin, ist es tatsächlich so, dass Forderungen aus Leistungen vor der Bewilligung der Nachlassstundung Wirkung entfalten und dass Forderungen aus Leistungen nach der Bewilligung der Nachlassstundung keine Wirkung entfalten? Wenn das so ist, ziehe ich meinen Minderheitsantrag zurück. Aber ich will einfach noch eine Bestätigung, dass das so ist, denn wenn ich den Wortlaut lese, dann ist es für mein Verständnis nicht so. Aber das können wir ja klären. Nun zu Artikel 297a, zum Dauerschuldverhältnis: Wir hatten das schon mal in Artikel 211a. Dort ging es um das Dauerschuldverhältnis ab Konkursöffnung, und hier geht es um jenes im Nachlassverfahren. Auch hier ist der erste Satz einleuchtend und klar: "Der Schuldner kann mit Zustimmung des Sachwalters ein Dauerschuldverhältnis unter Entschädigung" – unter Entschädigung, das ist ja gut so – "der Gegenpartei jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen ..." Das ist auch eine Hilfe, damit eben Sanierungen möglich sind, das ist schon x-mal gesagt worden. Aber nun kommt der Nachsatz: "... die Entschädigung gilt als Nachlassforderung." Das ist wieder eine Schwächung des Gläubigers.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Artikel entsprechend zu streichen und der Minderheit II zu folgen.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit I (Schwaab) wird von Frau Leutenegger Oberholzer begründet.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Dauerschuldverhältnisse können eine Sanierung erheblich erschweren; darauf wurde bereits bei der Debatte zu Artikel 211a hingewiesen. Jetzt befinden wir über die Regelung im Falle einer Nachlassstundung, also über Fälle, in denen der Betrieb weitergeführt wird. Der Entwurf des Bundesrates zielt darauf ab, dass ein Dauerschuldverhältnis mit Entschädigung der Gegenpartei jederzeit aufgelöst werden kann. Der Grundsatz, wonach Verträge bindend sind, wird damit also durchbrochen. Der Ständerat hat die Bestimmung dahingehend gemildert, dass die Voraussetzung für dieses ausserordentliche Auflösungsrecht sein muss, dass im gegenteiligen Fall der Sanierungszweck vereitelt würde. Die zentrale Frage ist nun weiter, welche Verträge in dieses Auflösungsrecht einbezogen werden sollen.

Im bundesrätlichen Entwurf werden die Arbeitsverträge ausgenommen; das ist auch richtig so. Für die Auflösung der Arbeitsverträge besteht ein gesondertes Regime, wir haben Schutzbestimmungen zugunsten der Lohnabhängigen. Deren Situation darf in einem Sanierungsfall nicht verschlechtert werden. Deshalb ist der Hinweis richtig, dass die Auflösung von Arbeitsverträgen und die Bestimmungen dazu vorbehalten sind. Der arbeitsvertragliche Kündigungsschutz darf nicht aufgeweicht werden.

Eine vergleichbare Situation, nämlich spezielle Schutzbestimmungen, haben wir im Mietrecht. Wir haben spezielle Schutzbestimmungen für die Mieterinnen und Mieter. Die Minderheit I verlangt deshalb, dass nicht nur die Arbeitsverträge ausgenommen werden, sondern auch die Mietverträge. Es ist klar, es geht hier um diese Situation: Wenn ein Vermieter zur Sanierung seiner finanziellen Situation Mietverträge auflösen möchte, sollen – das will die Minderheit I – die entsprechenden mietrechtlichen Kündigungsbestimmungen vorbehalten bleiben und nicht diesem ausserordentlichen Auflösungsrecht unterstellt werden.

Bei der heutigen Wohnungsknappheit kann die einseitige Auflösung der Mietverträge eine grosse Härte bedeuten – eine Härte für die Mieterinnen und Mieter. Damit werden die Kündigungsschutzbestimmungen im Mietrecht ausgehebelt.



Ich beantrage Ihnen deshalb mit der Minderheit, dass auch die Mietverträge von diesem Recht zur ausserordentlichen Auflösung der Verträge ausgenommen werden. Das ist im Sinne des Mieterschutzes unabdingbar. Denken Sie nicht, dass das eine Massenwirkung haben wird; es werden nur ganz vereinzelt Fälle sein, die darunterfallen. Umso wichtiger ist es, dass wir nicht nur die Lohnabhängigen, sondern auch die Mieterinnen und Mieter vor einer ausserordentlichen Auflösung der Verträge schützen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Il y a ici plusieurs intérêts divergents qui doivent être conciliés. Il y a premièrement l'objectif de la loi qui est d'essayer de sauvegarder une entreprise par la mise en place d'un concordat et de réduire les charges de cette entreprise pour la rendre viable et, donc, de pouvoir se débarrasser d'un certain nombre de contraintes. Deuxièmement, il y a le respect du principe "pacta sunt servanda" et, par conséquent, on ne peut pas se libérer sans autre de tous les contrats. Troisièmement, il y a à prendre en considération les intérêts et la dignité des individus – femmes et hommes – à avoir un travail et un logement.

La solution qui permet au mieux de concilier ces éléments est la proposition de la minorité I (Schwaab). Elle reprend le projet du Conseil fédéral qui prévoit qu'on peut procéder à la résiliation d'un contrat de durée avec l'assentiment du commissaire et qu'il y a alors une indemnisation. Par contre, la proposition de la minorité prévoit, contrairement au projet du Conseil fédéral, que des dispositions particulières soient réservées en matière non seulement de droit du travail, mais aussi de droit du logement, c'est-à-dire pour le contrat de travail et le contrat de bail d'une habitation. Il s'agit en effet de protéger l'employé ou le locataire dans sa situation. Ce sont là des intérêts qui sont supérieurs à la question de savoir si une entreprise peut ou non être sauvée. Il s'agit en effet de prendre en considération les exigences en matière de forme – et il ne s'agit en général que de la forme –, pour le respect de la résiliation du contrat de travail et de la résiliation du contrat de bail d'une habitation. Cela est une solution qui permet de transiger ou d'amener un compromis pour l'ensemble des valeurs ou des intérêts à défendre.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité I (Schwaab) à l'article 297a.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die FDP-Liberale Fraktion, die CVP/EVP-Fraktion und die grünliberale Fraktion unterstützen bei beiden Artikeln den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zu Artikel 297 Absatz 4. Herr Nationalrat Schwander, Sie wollten wissen, ob die Forderungen, die vor der Bewilligung der Nachlassstundung entstanden sind, gültig sind. Wenn Sie die Gültigkeit der Abtretung meinen, dann kann ich bestätigen, dass das so zutrifft. Ich äussere mich jetzt zu den beiden Minderheitsanträgen, zum Antrag der Minderheit I (Schwaab) und zum Antrag der Minderheit II (Schwander). Ich äussere mich zuerst zum Antrag der Minderheit II und dann zum Antrag der Minderheit I.

Lassen Sie mich zuerst aber etwas zum Hintergrund dieser Bestimmung ausführen. Mit der Sanierung eines Unternehmens auf dem Weg der Nachlassstundung wird ja versucht, das Unternehmen weiterzuführen. Gerade langfristige Dauerschuldverhältnisse verhindern in der Praxis Sanierungen, weil sie eben Ressourcen binden und so einer Neuorientierung des Unternehmens im Weg stehen. Denken Sie an ein

AB 2013 N 615 / BO 2013 N 615

Unternehmen, das drei Fabrikhallen für eine Dauer von zehn Jahren gemietet und darin noch diverse geleaste Maschinen untergebracht hat. Muss das Unternehmen redimensioniert werden und kann es mit einer einzigen Fabrikhalle und mit einem Drittel der Maschinen profitabel weiterarbeiten, dann verhindern die langfristigen Verträge die Weiterführung des Unternehmens. Dieses müsste deshalb dann als Ganzes liquidiert werden. Die Sanierung kann nur gelingen, wenn sich das Unternehmen von einem Teil dieser vertraglichen Verpflichtungen befreien kann.

Es ist offensichtlich, dass mit einer vorzeitigen Auflösung solcher Verträge erheblich in die Interessen der Vertragsgegenseite eingegriffen wird. Ich möchte aber noch auf die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Rechtsfolge einer solchen Auflösung hinweisen. Der Gesetzestext spricht von einer "Entschädigung" der Vertragsgegenseite. Diese Entschädigungsforderung entsteht zwar in vollem Umfang, sie ist aber natürlich als gewöhnliche Nachlassforderung in der Regel nicht durchsetzbar, das heisst, sie wird nur im Namen einer Nachlassdividende befriedigt. Die Vertragspartner erleiden damit durch die Auflösung der Verträge regelmässig einen Verlust. Aus diesem Grund haben sich die betroffenen Kreise, insbesondere in der Vernehmlassung, auch gegen diese neue Bestimmung ausgesprochen.

Ich muss allerdings fragen: Was ist dann die Alternative? Da muss ich einfach sagen, dass beispielsweise bei der Auflösung eines Mietvertrages die Alternative nicht darin besteht, dass der Schuldner die Miete für den Rest der Vertragsdauer bezahlen wird. Kommt die Sanierung nämlich nicht zustande, wird in aller Regel einfach



der Konkurs über den Schuldner eröffnet. Dann kommt Artikel 211a zur Anwendung, und das hat zur Folge, dass der Vermieter seine nichtgedeckten Ansprüche im Konkurs anmelden muss. Sein Anspruch entspricht im Ergebnis dem Entschädigungsanspruch nach Artikel 297a. Für den Gläubiger macht es somit in den meisten Fällen gar keinen Unterschied, ob es zum Konkurs oder zur Sanierung kommt. Von grosser Bedeutung ist dies dagegen für den Fortbestand des Schuldners sowie für die betroffenen Arbeitnehmer, deren Stellen gerettet werden können.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit II (Schwander) abzulehnen.

Ich komme jetzt noch zum Antrag der Minderheit I. Der Bundesrat hat in der Botschaft vorgeschlagen, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass Arbeitsverträge nicht wie andere Dauerschuldverhältnisse aufgelöst werden können, sondern dass hier die besonderen Schutzbestimmungen des Arbeitsrechts zu beachten sind. Der Kündigungsschutz, wie er heute im Obligationenrecht vorgesehen ist, soll auch bei einer Sanierung im Rahmen einer Nachlassstundung weiter gelten. Gerade bei Sanierungen wäre es sonst möglich, dass ein Unternehmen einen Teil seiner Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung entlassen und so erhebliche Kosteneinsparungen erzielen könnte. Hier muss der mit dem geltenden Arbeitsrecht beabsichtigte Sozialschutz unbedingt Vorrang haben. Kündigungsfristen sind einzuhalten, und auch die gesetzlichen Sperrfristen, etwa bei Krankheit von Arbeitnehmenden oder Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen, müssen hier zwingend eingehalten werden.

Die Minderheit I verlangt nun, dass neben den Arbeitsverträgen auch die Mietverträge ausdrücklich als Ausnahme genannt werden, sodass auch diese nur unter den besonderen Voraussetzungen des Mietrechts aufgelöst werden können. Das ist ein durchaus berechtigtes Anliegen, denn der mietrechtliche Kündigungsschutz dient ja gleich wie der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz dem Schutz der sozial schwächeren Mieterinnen und Mieter. Der Grund, warum die Mietverträge im Entwurf nicht gleich wie die Arbeitsverträge behandelt wurden, liegt eben darin, dass die Auflösung von Mietverträgen kaum eine wirkungsvolle Sanierungsmassnahme darstellt. Die Auflösung von Arbeitsverträgen hingegen stellt ja in der Praxis eine der wichtigsten Sanierungsmassnahmen dar. Denken Sie daran, dass der beabsichtigte Kündigungsschutz den Mieter schützen soll und deshalb nur dann relevant wird, wenn das zahlungsunfähige Unternehmen Vermieter ist. Fälle, in denen ein Unternehmen, das Wohn- oder Geschäftsräume vermietet, durch eine Auflösung der Mietverträge saniert werden könnte, kann man sich kaum vorstellen. Vielmehr wird es in der Regel so sein, dass die Mieteinnahmen für die Sanierung sogar direkt benötigt werden. Eine Vertragsauflösung kommt nicht in Betracht, da diese Mittel entfallen würden und eine Sanierung erschwert oder gar verunmöglicht würde.

Das Anliegen der Minderheit I ist deshalb im Grundsatz zwar nachvollziehbar, der Bundesrat ist aber davon ausgegangen, dass es kaum Fälle geben wird, in denen die Kündigung eines Mietvertrages überhaupt notwendig sein wird, um ein Unternehmen zu sanieren. Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, dass man auf die Ergänzung durch den Antrag der Minderheit I verzichten kann.

Er bittet Sie, auch hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je déclare tout d'abord mes liens d'intérêts: je suis secrétaire général de l'Association suisse des locataires, section romande.

Je suis interpellé par la position du Conseil fédéral qui nous dit que la proposition qui prévoit de protéger les contrats de travail relève finalement aussi d'une protection sociale et qu'il serait nécessaire d'agir dans le cadre de cette protection sociale aussi en matière de contrats de bail, mais que, comme la réalité est très différente, on ne la prend en définitive pas en compte, notamment parce que les délais de congé sont beaucoup plus longs.

Est-ce que, dans l'hypothèse peut-être rare où cela se présenterait, cela voudrait dire que l'entreprise en sursis concordataire pourrait tout simplement expulser le locataire après un congé donné après un mois? Qu'en est-il de la dignité des personnes qui occupent le logement, Madame la conseillère fédérale?

Sommaruga Simonetta, conseillère fédérale: Je vous remercie de votre question, Monsieur Sommaruga. C'est exactement comme vous l'avez dit: le Conseil fédéral comprend tout à fait ce problème de la protection sociale, aussi dans ce domaine. Mais justement, comme vous l'avez mentionné vous-même, le Conseil fédéral ne peut pas s'imaginer qu'on ait un intérêt à expulser les locataires parce que, justement, on a besoin des recettes provenant du contrat de bail. C'est pourquoi le Conseil fédéral ne peut pas s'imaginer un cas de figure tel que celui que vous venez de mentionner. C'est pourquoi il déclare que l'on peut renoncer à soutenir la proposition de la minorité I (Schwaab).

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Gestatten Sie mir, so ein Beispiel zu formulieren – ich versuche es jetzt einmal. Sie haben gesagt, dagegen spreche, dass der Fall sowieso nie eintreffen werde, weil man



ja auf die Mieteinnahmen angewiesen sei. Aber eine mögliche Situation, die gar nicht selten ist, ist die, dass die Wohnungen in Stockwerkeigentum umgewandelt und verkauft werden. Dann ist es natürlich wichtig, dass die Mieterinnen und Mieter entsprechend geschützt sind. Genau in solchen Fällen wirkt eben der Antrag der Minderheit I. Sehen Sie das nicht auch so?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Besten Dank für Ihre Frage, Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer. Der Bundesrat ist eben der Meinung, dass die Auflösung eines Mietverhältnisses gar keine wirkungsvolle Sanierungsmassnahme darstellt. Deshalb hat der Bundesrat gesagt, dass diese Massnahme gar nicht nötig ist, da ja eben die Einnahmen aus dem Mietverhältnis für die Sanierung gebraucht werden können.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Schwander zu Artikel 297 Absatz 4 ist zurückgezogen worden.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Ich spreche dementsprechend einzig noch zu Artikel 297a, zur Kündigungsmöglichkeit bei Dauerschuldverhältnissen, und hier zuerst

AB 2013 N 616 / BO 2013 N 616

zur Minderheit II (Schwander). Die vom Ständerat vorgeschlagene Lösung bildet mithin ebenfalls eine der Kernbestimmungen dieser Vorlage. Sie ist in vielen Fällen notwendig, um eine Sanierung überhaupt durchführen zu können; dies, und das gebe ich zu, obwohl damit das Grundprinzip "Pacta sunt servanda" durchbrochen wird, was zugegebenermassen unschön ist. Ich erinnere aber daran, dass eine entsprechende Kündigung unter Entschädigung der Gegenpartei zu erfolgen hat und dass der Ständerat diese Bestimmung insofern ebenfalls abgeschwächt hat, als Dauerschuldverhältnisse nur aufgelöst werden dürfen, "sofern andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde". Damit können mögliche Missbräuche verhindert werden.

Namens Ihrer Kommission ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit II abzulehnen. Ihre Kommission hat das mit 12 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen so beschlossen.

Kurz noch zur Minderheit I (Schwaab): Die Minderheit I möchte, dass auch Mietverträge von der jederzeitigen Kündbarkeit ausgenommen sind. Vorab: Nach Meinung der Kommissionsmehrheit ist beim Mietrecht der Schutzbedarf nicht derart zentral wie beim Arbeitsrecht. Die entsprechende Kündigung von Mietverträgen soll daher möglich sein.

Entsprechendes wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die insolvente Unternehmung Mieterin ist. Bei einer Vertragsauflösung durch den Mieter greifen aber die Kündigungsschutzbestimmungen nicht beziehungsweise sind diese nicht notwendig. Und eher selten – da verzichte ich auf weitere Ausführungen – wird der Fall eintreffen, dass der insolvente Schuldner Vermieter ist. Da haben Sie soeben die entsprechenden Ausführungen von Frau Bundesrätin Sommaruga gehört.

Ihre Kommission beantragt aus diesen Gründen ebenfalls die Ablehnung des Antrages der Minderheit I, und zwar mit 9 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Monsieur Vogler, vous nous dites que la majorité estime qu'il n'y a pas besoin de régler plus dans le domaine du droit du contrat de bail. Je vous donne un exemple et vous pose ma question par ce biais: que se passe-t-il lorsque dans le cadre d'un sursis concordataire un appartement est loué à 1000 francs alors qu'il pourrait l'être à 4000 francs selon les prix du marché? Cela ne va-t-il pas mener à une résiliation très rapide du bail avec comme conséquence des personnes qui se retrouvent à la rue?

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Schauen Sie, Herr Sommaruga, ich kann Ihnen nur die Meinung der Kommission wiedergeben, und die Kommission ist der Meinung, dass diesfalls das entsprechende Interesse der Mieter nachgeht.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Le nouvel article 297a de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite fait également partie des dispositions centrales du nouveau droit de l'assainissement. Il introduit un droit de résiliation extraordinaire des contrats de durée, à l'exception, cela a été dit, des contrats de travail, pour autant que le débiteur ait l'aval du commissaire. Cette disposition a été judicieusement complétée par le Conseil des Etats, qui a décidé que le droit de résiliation extraordinaire ne devait être accordé que si la poursuite du contrat de durée en question entraverait l'assainissement et que ce dernier deviendrait alors "impossible à atteindre".

Bien entendu, l'autre partie doit être indemnisée, par exemple si le contrat rompu prévoit une peine conventionnelle en cas de résiliation anticipée ou s'il s'agit d'un contrat de durée déterminée. L'indemnité, la peine conventionnelle ou le montant des traites restant à payer sera alors une créance concordataire.



La majorité de la commission soutient cette disposition, tout en ayant bien conscience qu'il s'agit d'une atteinte importante au droit matériel et au principe cardinal de notre droit des contrats, qui veut que les contrats soient respectés. Nous soutenons cette disposition d'autant plus que la formulation du Conseil des Etats limite le risque d'abus au maximum et se concentre sur l'objectif central du nouveau droit de l'assainissement, c'est-à-dire bien entendu l'assainissement.

En effet, il faut admettre que les contrats de durée font souvent obstacle à un assainissement, par exemple s'ils portent sur des activités du débiteur qui ne seront pas poursuivies. S'il ne peut résilier ses contrats, ce dernier devra alors probablement payer dans le vide des sommes qui vont réduire les chances de sauvetage de son entreprise. Dans bien des cas, le créancier devra alors se contenter d'un simple dividende de faillite. En revanche, si un concordat peut aboutir, son indemnisation sera, à n'en pas douter, beaucoup plus élevée qu'en cas de liquidation pure et simple. Même s'il semble de prime abord empiéter gravement sur les droits des créanciers, ce droit de résiliation extraordinaire sera donc dans leur intérêt, car il augmente pour eux les chances de récupérer leurs billes en permettant d'éviter une liquidation pure et simple.

La minorité II (Schwander) propose de biffer cette disposition. Pour les raisons précédemment évoquées, la commission la rejette par 12 voix contre 5 et quelques abstentions.

La minorité I (Schwaab) présentée par Madame Leutenegger Oberholzer demande de réserver les règles sur les baux d'habitation. La commission la rejette par 9 voix contre 8 et 4 abstentions. Elle estime en effet que le besoin de protection des locataires n'est pas aussi élevé que le besoin de protéger les travailleurs. La commission parvient notamment à cette conclusion en considérant l'article 272 du Code des obligations qui prévoit que, en cas de demande de prolongation du bail, les intérêts des deux parties doivent être pris en compte. La majorité de la commission rappelle enfin que la formulation de l'article 297a de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite telle que décidée par le Conseil des Etats ne permet une résiliation extraordinaire que si cela est nécessaire pour assainir, ce qui devrait suffire à exclure les abus, y compris dans un contexte d'assèchement du marché du logement comme nous le connaissons actuellement.

Je vous remercie de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Art. 297

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 297a

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8813)
Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 58 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8814)
Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 46 Stimmen

Art. 298

Antrag der Kommission
Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Unverändert

Art. 298

Proposition de la commission
Al. 1, 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Inchangé

Angenommen – Adopté



**Art. 299 Titel; 300 Abs. 1; 301 Abs. 2; 302 Titel; 303 Titel; 304 Titel; 305 Abs. 1; 306–310***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2013 N 617 / BO 2013 N 617

Art. 299 titre; 300 al. 1; 301 al. 2; 302 titre; 303 titre; 304 titre; 305 al. 1; 306–310*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 314 Abs. 1bis***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Nidegger, Pieren, Reimann Lukas, Stamm)

Streichen

Art. 314 al. 1bis*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Nidegger, Pieren, Reimann Lukas, Stamm)

Biffer

Schwander Pirmin (V, SZ): In Artikel 314 Absatz 1 geht es um die Frage, wie die Verpflichtungen des Schuldners erfüllt oder allenfalls sichergestellt werden. Im neuen Absatz 1bis wird eine Möglichkeit aufgezeigt, wie diesen Verpflichtungen nachgekommen werden kann. Es steht: "Die Nachlassdividende kann ganz oder teilweise aus Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an der Schuldnerin oder an einer Auffanggesellschaft bestehen." Das ist eine Möglichkeit. Diese Möglichkeit haben wir mit dem bestehenden Recht jetzt schon, weil ja steht, dass im Nachlassvertrag aufgezeigt wird, wie die Verpflichtungen des Schuldners erfüllt werden.

Was passiert nun mit diesem Zusatz, dem neuen Absatz 1bis? Wenn natürlich hier die Möglichkeit gegeben wird, dass die Gläubiger "ganz oder teilweise", also bis zu 100 Prozent, mit Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten befriedigt werden können, dann ist es eben nicht mehr möglich, dass ein Gläubiger sagt: "Nein, ich kann diese Anteilsrechte nicht gebrauchen, ich nehme lieber die Nachlassdividende, auch wenn sie klein ist, weil ich auf das Geld angewiesen bin." Bisher war mit Artikel 314 Absatz 1 die Möglichkeit gegeben, dass man all diese Varianten je nach Gläubigersituation nutzen konnte. Wenn hier diese sogenannte Präzisierung steht, dann kann man sich letztlich auf folgenden Standpunkt stellen: Halt! Der Gesetzgeber hat uns eigentlich die Möglichkeit gegeben, dass wir alles über Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte abgelten, und zwar nicht nur gegenüber der Schuldnerin, sondern auch gegenüber einer möglichen Auffanggesellschaft.

Wir von der Minderheit finden diesen Weg gefährlich. Diese Möglichkeit besteht ohnehin bereits heute. Wir möchten auf diese "Präzisierung", die allenfalls mehr Fragen aufwirft, als sie beantwortet, verzichten.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wenn die Sanierung über die Gründung einer Auffanggesellschaft erfolgt, sieht der Entwurf des Bundesrates vor, dass die Gläubiger auch dadurch befriedigt werden können, dass ihnen Anteile an der Auffanggesellschaft übertragen werden. Die Gläubiger werden damit zu Aktionären der Gesellschaft, unter Umständen gegen ihren Willen. Entsprechendes gilt auch, wenn das insolvente Unternehmen direkt und nicht über eine Auffanggesellschaft saniert wird.

Um zu verhindern, dass da Probleme entstehen, beinhaltet der Entwurf eine Reihe von Sicherungsmassnahmen: Eine Befriedigung der Gläubiger mit Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten ist nur möglich, wenn die Gläubigermehrheit dem Vertrag zugestimmt hat; das ist in Artikel 305 Absatz 1 festgehalten. Damit liegt es in



der Hand der Gläubiger, über eine entsprechende Abfindung zu entscheiden. Nur wenn die Gläubiger einer solchen Umwandlung zustimmen, kann es überhaupt zu einer Umwandlung kommen.

Weil es sich beim Nachlassvertrag um einen Zwangsvergleich handelt, kann es allerdings sein, dass damit auch Gläubiger gebunden werden, die dagegen gestimmt haben. Deshalb ist eine Bestätigung des Nachlassvertrages durch das Nachlassgericht erforderlich; dieses darf den Nachlassvertrag nur bestätigen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass ein solches Vorgehen für die nichtzustimmenden Gläubiger eine angemessene Lösung darstellt; das steht in Artikel 306 Absatz 1 Ziffer 1.

Sie sehen, der Entwurf des Bundesrates führt nicht dazu, dass jemand gegen seinen Willen und gegen seine Interessen zum Aktionär der Auffanggesellschaft wird. Weil aber die Gründung einer Auffanggesellschaft und die Befriedigung der Gläubiger durch entsprechende Anteile ein wichtiges Instrument in der Sanierungspraxis darstellt, wollen wir uns diese Option im Gesetz zumindest offenhalten.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Mehrheit der Kommission zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Die Zuteilung von Anteilsrechten an einer Gesellschaft kann zugegebenermassen problematisch sein, weil solche Rechte nicht ohne Weiteres handelbar sind. Auch für den Staat als Steuergläubiger kann eine solche Lösung unvorteilhaft sein, weil er dann Anteilseigner privater Unternehmungen werden kann.

Zu beachten ist allerdings – das wurde soeben gesagt –, dass eine solche Zuteilung von Anteilsrechten nicht etwa automatisch erfolgt, sondern nur, wenn die Gläubigermehrheit dem Nachlassvertrag zugestimmt hat und das Nachlassgericht diesen ebenfalls genehmigt hat. Das Gericht darf die Bestätigung nur dann erteilen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass ein solches Vorgehen für die nichtzustimmenden Gläubiger ebenfalls eine angemessene Lösung darstellt. Damit ist sichergestellt, dass in der Praxis keine unangemessenen Lösungen getroffen werden.

Die Kommission entschied mit 15 zu 5 Stimmen. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen und dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Souvent, le sauvetage d'une entreprise est en pratique effectué au moyen d'un concordat par abandon d'actifs, combiné à la création d'une nouvelle société reprenante. Les créanciers sont alors désintéressés avec des actions de cette nouvelle société. C'est un moyen assez pratique pour assainir sans apport d'argent frais, même si cela peut entraîner des désagréments pour les créanciers concernés. Mais comme nous parlons d'assainissement, nous devons bien entendu aussi parler de certains sacrifices pour les créanciers.

Dans un souci de clarification et de sécurité du droit, le projet du Conseil fédéral propose d'inscrire cette pratique dans la loi, car il peut s'agir de pousser des créanciers à devenir actionnaires d'une société contre leur gré, par exemple parce qu'ils font partie de ceux qui n'ont pas accepté le concordat selon l'article 305 de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite. Cela ne pose pas de problème majeur si les titres en question peuvent être échangés en Bourse, car il est alors facile de se séparer rapidement d'un titre dont on n'a pas voulu. Si, en revanche, les titres en question ne sont pas cotés, il peut être difficile de s'en défaire. C'est pour cela que le projet propose qu'un tel concordat ne soit homologué par le juge que si ce dernier est convaincu que, pour les créanciers qui ne l'ont pas approuvée, cette solution est proportionnée au sens de l'article 306 alinéa 2 chiffre 1 de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite. Lors de l'évaluation de la proportionnalité, le juge devra notamment tenir compte des nouvelles responsabilités que le créancier doit endosser en devenant en tout ou en partie propriétaire d'une nouvelle société. S'il estime que ces nouvelles responsabilités sont trop importantes, il n'acceptera alors pas le concordat. On peut donc devenir actionnaire d'une société certes contre son gré, mais pas contre ses intérêts.

Comme évoqué précédemment, cette pratique est courante, mais on y renonce malheureusement parfois, étant donné

AB 2013 N 618 / BO 2013 N 618

qu'elle n'est pas précisée dans la loi. Si nous acceptons cette disposition, ce sera chose faite.

La commission, par 15 voix contre 5, vous appelle donc à rejeter la proposition de la minorité Schwander.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die SP-Fraktion, die FDP-Liberale Fraktion und die CVP/EVP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Abstimmung – Vote





(namentlich – nominatif; 10.077/8815)
Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 44 Stimmen

Art. 318 Abs. 1, 1bis; 331 Abs. 2; 332 Abs. 1; 350; Übergangsbestimmung; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 318 al. 1, 1bis; 331 al. 2; 332 al. 1; 350; disposition transitoire; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 1; 2 Art. 268, 268a, 268b, 299c

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 1; 2 art. 268, 268a, 268b, 299c

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 333b

Antrag der Mehrheit

... Im Übrigen gelten die Artikel 333, ausgenommen dessen Absatz 3, und 333a sinngemäss.

Antrag der Minderheit I

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Schneider Schüttel, Schwaab, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Leutenegger Oberholzer, Jositsch, Kiener Nellen, Schneider Schüttel, Schwaab, Sommaruga Carlo, Vischer Daniel, von Graffenried)

Streichen

Ch. 2 art. 333b

Proposition de la majorité

... Pour le reste, les articles 333, à l'exception de l'alinéa 3, et 333a sont applicables par analogie.

Proposition de la minorité I

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Schneider Schüttel, Schwaab, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Leutenegger Oberholzer, Jositsch, Kiener Nellen, Schneider Schüttel, Schwaab, Sommaruga Carlo, Vischer Daniel, von Graffenried)

Biffer



Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Ich schlage Ihnen vor, über die Artikel 333b, 335h bis 335k, 361 Absatz 1 und 362 Absatz 1 eine gemeinsame Diskussion zu führen. Die Abstimmungen werden hingegen getrennt durchgeführt.

Vischer Daniel (G, ZH): Frau Präsidentin, ich finde Ihren Vorschlag zum Vorgehen ein bisschen seltsam. Bis jetzt haben wir jeden Dutzendantrag separat diskutiert, und nun sollen zwei Punkte miteinander diskutiert werden, die gar nichts miteinander zu tun haben. Deswegen mache ich Ihnen beliebt, dass wir zwei getrennte Debatten führen, eine zu Artikel 333b und dann eine zweite zum neuen Thema, zur Sozialplanpflicht.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Der Ordnungsantrag von Herrn Vischer sieht vor, die Debatte aufzuteilen in eine erste Debatte über Artikel 333b und in eine zweite Debatte über die Artikel 335h bis 335k, 361 Absatz 1 und 362 Absatz 1.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8822)

Für den Ordnungsantrag Vischer ... 104 Stimmen

Dagegen ... 45 Stimmen

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Sie sind dem Ordnungsantrag Vischer gefolgt, was bedeutet, dass wir nun nur über Artikel 333b beraten.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir sind nun bei einem Kernbereich des Arbeitnehmerschutzes bei dieser Revision. Eine Zielsetzung dieser Revision ist ja, dass Artikel 333 OR im Konkurs- und Sanierungsfall nicht angewendet wird. Es ginge also darum zu statuieren, dass in diesem Fall der Übergang des Arbeitsverhältnisses unter Fortgeltung der Gesamtarbeitsverträge nicht mehr gilt.

Der Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer will den Status quo aufrechterhalten. Mein Minderheitsantrag ist gewissermassen ein Eventualantrag: Der Bundesrat hat eine gemässigte Fassung dieser Aufhebung vorgesehen, indem er verlangt, dass die Solidarhaftung der Betriebe – das ist in Absatz 3 von Artikel 333 OR geregelt – und die Konsultationspflicht der Arbeitnehmervertretung weiterhin fortbestehen müssen. Die Mehrheit der Kommission hat nun auch diesen Zusatz gekappt, das heisst, sie will gewissermassen die Aufhebung der bisherigen Regelung pur. Was der Bundesrat in guten Treuen sagen musste, kann im Sanierungsfall jetzt nicht im Ernst auch noch aufgehoben werden, nämlich die Solidarhaftung des bisherigen Betriebes und die Konsultativrechte der Arbeitnehmer; das wollte der Bundesrat beibehalten. Wenn Sie der Mehrheit folgen, machen Sie wirklich ein Sanierungsrecht, das derart asymmetrisch daherkommt, dass es nicht mehr unterstützt werden kann.

Ich bin aber auch der Meinung, dass es eigentlich keinen Grund gibt, Artikel 333 nicht auch in der Nachlassstundung, im Konkurs und im neuen Solvierungsfall fortgelten zu lassen. Dieser Artikel übt im Realfall einen Druck auf den Übernehmer aus, tatsächlich in Verhandlungen einzusteigen. In vielen Fällen wird es darauf hinauslaufen, dass es dann zu Verhandlungen der Gewerkschaft mit dem Übernehmer kommt und man sich dann aufgrund der neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten auf eine neue gesamtarbeitsvertragliche Regelung einigt. Wenn Sie nun Artikel 333 im Sanierungsfall aufheben, wie das vorgesehen ist, dann opfern Sie im Grunde genommen eine wichtige Errungenschaft der kollektiven Arbeitnehmerrechte der letzten zwanzig Jahre. Artikel 333 ist eigentlich eine zentrale Errungenschaft, die neu ins OR kam, mit einer Legiferierung, die neue Pflichten gegenüber der Arbeitnehmerschaft im Gesetz verankerte. Es gibt letztlich keinen Grund, diese Rechte nicht auch im Sanierungsfall fortgelten zu lassen. Wenn sie nicht mehr fortgelten, dann kann der Übernehmer de facto seine Bedingungen so diktieren, dass eigentlich die Arbeitnehmerschaft ausgespielt hat. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, primär dem Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zuzustimmen oder

AB 2013 N 619 / BO 2013 N 619

sonst meinem Minderheitsantrag I, der dem Entwurf des Bundesrates entspricht.

Diese Auseinandersetzung ist eine Schlüsselausinandersetzung. Sie hat übrigens – sorry, wenn da einige nicht gleicher Meinung sind! – nichts mit der Sozialplanpflicht zu tun. Das ist eine ganz andere Problematik, die für sich betrachtet werden muss.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich spreche nur zu meinem Minderheitsantrag II. Frau Schneider Schüttel wird dann die Position der SP-Fraktion in dieser Frage skizzieren.



Ich beantrage Ihnen mit meiner Minderheit, dass wir das geltende Recht beibehalten. Artikel 333 Absatz 1 OR lautet wie folgt: "Überträgt der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt." Jetzt soll das dahingehend aufgeweicht werden, dass der Erwerber die Möglichkeit hat, diese Übernahme abzulehnen. Es ist doch völlig offensichtlich, dass dies eine massive Schwächung der Rechte der Lohnabhängigen bedeutet.

Es ist ein ganz interessanter Aspekt, den Herr Vischer jetzt dargelegt hat: Wenn diese Übernahmepflicht besteht, dann stärkt das selbstverständlich auch die Position der Lohnabhängigen bei Verhandlungen über einen allfälligen Sozialplan – Herr Vischer, ich hatte mir das noch gar nicht überlegt. Es stärkt die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer massiv, wenn Erwerber diese Übernahmepflicht haben. Von daher ist es aus Sicht der SP zwingend, dass wir diese Position, wie sie heute gilt, beibehalten.

Das geltende Recht ist eine Errungenschaft der schweizerischen Arbeiterschaft; es stammt aus dem Jahr 1993. Ich weiss nicht, was dazu geführt hat, dass man diese Pflicht im OR verankert hat. Ich bin aber nicht bereit, sie einfach sang- und klanglos aufzugeben, zumal ich davon überzeugt bin, dass sich mit dieser Bestimmung allfällige Sozialpläne besser durchsetzen lassen.

Ich bitte Sie deshalb, mit der Zustimmung zum Antrag meiner Minderheit die Stärkung der Rechte der Lohnabhängigen beizubehalten und diese Rechte nicht etwa aufzuweichen.

Amherd Viola (CE, VS): Auch wenn wir nun dem Ordnungsantrag, diese Artikel separat zu behandeln, mehrheitlich zugestimmt haben, gibt es für mich zwischen diesen Artikeln doch einen Zusammenhang. Entsprechend werde ich mich in meinem Votum zu allen Artikeln äussern und nachher das Wort nicht mehr ergreifen. Wir haben es schon gehört: Wir sind nun beim umstrittensten Teil der Vorlage angelangt. Bei Artikel 333b geht es zunächst um die Betriebsübernahme bei Insolvenz. Gemäss heutigem Recht müssen bei einer Betriebsübernahme die bestehenden Arbeitsverhältnisse übernommen werden. Dies verhindert oft das Zustandekommen einer Sanierung. Konkret kann das der Fall sein, wenn eine Abteilung des Unternehmens wirtschaftlich überlebensfähig ist, eine andere Abteilung auf dem Markt jedoch keine Chancen hat. Weil sämtliche Arbeitsverhältnisse übernommen werden müssen, bleibt die unrentable Abteilung wie ein Klotz am Bein der Unternehmung.

In einem solchen Fall ist das Risiko gross, dass die gesunde Abteilung gemeinsam mit der angeschlagenen Abteilung untergeht. Die Folge davon ist, dass sämtliche Arbeitsplätze verlorengehen; die Wirkung der gutgemeinten Regelung verkehrt sich ins Gegenteil. So gesehen kann ich die Meinung von Kollegin Leutenegger Oberholzer und von Kollege Vischer, dass es für die Arbeitnehmerschaft besser ist, wenn sämtliche Arbeitsverträge übernommen werden müssen, nicht teilen, weil dann eben das Risiko besteht, dass alle Arbeitsplätze verlorengehen.

Mit der in Artikel 333b OR vorgeschlagenen Lösung soll dies korrigiert werden: Das Arbeitsverhältnis geht nicht mehr automatisch auf den Erwerber über, sondern nur noch dann, wenn dies mit ihm so vereinbart wurde und wenn Chancen bestehen, dass der gesamte Betrieb saniert werden kann. Es wird damit eine Flexibilisierung eingeführt, welche die Chancen auf eine Unternehmenssanierung wie gesagt erheblich erhöht. Freilich kann mit dieser Flexibilisierung ein erhöhtes Risiko eines Arbeitsplatzverlustes einhergehen. Diesem Risiko wird dann aber eben in den Artikeln 335h und 335i OR mit der Sozialplanverhandlungspflicht Rechnung getragen. Deshalb gehören diese Bestimmungen für mich eben zusammen.

Ich sage ausdrücklich "Sozialplanverhandlungspflicht", weil die Pflicht zu verhandeln statuiert wird. Kommt es zu keiner Einigung, wird ein Schiedsgericht beigezogen. Es wird im Entwurf zudem ausdrücklich festgehalten, dass ein Sozialplan dann und nur dann umgesetzt werden muss, wenn dadurch der Fortbestand des Unternehmens nicht gefährdet wird. Damit sollten auch die Bedenken jener zerstreut sein, die Angst davor haben, dass durch den Sozialplan ein ganzes Unternehmen geschädigt wird. Dies ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Stärke der Schweizer Wirtschaft basiert auf einem liberalen Arbeitsrecht. Dieses soll nicht gefährdet werden. Ebenso wenig soll jedoch der Arbeitsfrieden gefährdet werden, der auf einer stabilen Sozialpartnerschaft beruht und ebenfalls zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes beiträgt. Das vorgeschlagene Modell, welches in Artikel 333b Erleichterungen bei der Übernahme von Arbeitsverhältnissen und als Pendant in den Artikeln 335h und 335i die Sozialplanverhandlungspflicht vorsieht, wird diesem Schweizer Modell gerecht.

Die CVP/EVP-Fraktion steht für eine ausgewogene Lösung ein und bittet Sie, bei diesen Artikeln der Mehrheit zu folgen und somit sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen. Das gilt auch für den Minderheitsantrag I zu Artikel 333b, der verlangt, dass der Übernehmer für Forderungen des bisherigen Arbeitgebers solidarisch haftet.



Pardini Corrado (S, BE): Sehr geehrte Frau Amherd, ich habe jetzt mit Interesse den ganzen Ausführungen zugehört. Es wurde wiederholt gesagt, dass wir eine ausgewogene Lösung suchen. Ich möchte Sie fragen: Ist es Ihnen eigentlich bewusst, dass dank Artikel 333 OR Dutzende, Hunderte, wenn nicht Tausende von Arbeitsplätzen gerettet worden sind? Ein Beispiel: Herr Spuhler übernahm in Biel eine Giesserei. Dank Artikel 333 OR musste er sämtliche Arbeitnehmer übernehmen. Das gab uns einerseits die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber eine intelligente Lösung innerhalb des Gesamtarbeitsvertrages zu suchen. Andererseits gab es uns die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt für die Kolleginnen und Kollegen, die Jahre danach die Stelle verloren haben, einen Sozialplan auszuhandeln. Ist es Ihnen eigentlich bewusst, dass Sie mit dem Streichen von Artikel 333 Absatz 3 OR Hunderte von Arbeitsplätzen aufs Spiel setzen?

Amherd Viola (CE, VS): Ich danke Ihnen für die Ausführungen, sehe das aber ganz anders als Sie. Inzwischen habe ich gelesen, dass auch bei Stadler Rail leider Gottes Arbeitsstellen gestrichen wurden, trotz der sehr, sehr guten Verhandlungen, die Sie jetzt beschrieben haben. Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, dass in unseren Nachbarländern – namentlich in Italien und Frankreich, wo es ein sehr, sehr starres Arbeitsrecht gibt, wo praktisch keine Kündigungen möglich sind – die Arbeitslosigkeit viel, viel höher ist als bei uns.

Guhl Bernhard (BD, AG): Die BDP-Fraktion begrüsst das neu vorgeschlagene Recht des Erwerbers von Betrieben oder Betriebsteilen zu entscheiden, ob die Arbeitsverhältnisse ebenfalls übergehen sollen. Es erlaubt dem Erwerber zu entscheiden, mit wie vielen und mit welchen Arbeitnehmern er weiterarbeiten will. Die Übernahme der gesunden Betriebsteile eines finanziell angeschlagenen Unternehmens wird erleichtert, und es werden damit unter dem Strich insgesamt zahlreiche Arbeitsplätze gerettet. Die BDP-Fraktion wird daher die Anträge der Minderheiten zu Artikel 333b ablehnen,

AB 2013 N 620 / BO 2013 N 620

wird mit der Mehrheit stimmen und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Auch wenn vorhin beim Ordnungsantrag eine gemeinsame Debatte abgelehnt wurde, werde ich wie meine Vorrednerin jetzt gleich auch zu den Artikeln 335h und folgende sprechen, denn diese Artikel gehören für uns zusammen, weil das eben der Kompromiss ist. Denn als Ausgleich ist ja vorgesehen, die Sozialplanverhandlungspflicht für Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmern einzuführen. Diese werden einen Sozialplan erstellen müssen, wenn sie innerhalb von 30 Tagen mindestens 30 Mitarbeiter aus wirtschaftlichen Gründen entlassen wollen. Dabei darf jedoch der Sozialplan den Fortbestand des Betriebes nicht gefährden. Jedes verantwortungsvolle Unternehmen, jeder verantwortungsvolle Unternehmer wird von sich aus einen solchen Sozialplan ausarbeiten. Wir von der BDP erachten es nicht als wirtschaftsfeindlich, wenn man dies als Kompromiss so einführt.

Die BDP-Fraktion erachtet diesen Kompromiss mit der Sozialplanverhandlungspflicht im Entlassungsfall auf der einen Seite und dieser Möglichkeit des Erwerbers auf der anderen Seite, nicht alle Arbeitnehmer übernehmen zu müssen, als ausgewogen. Bitte stimmen Sie diesem Kompromiss zu, um die Vorlage als Ganzes nicht zu gefährden, denn die Vorlage bringt einige Verbesserungen im Sanierungsrecht.

Flach Beat (GL, AG): Nach Annahme des Ordnungsantrages spreche ich namens der grünliberalen Fraktion nur zu Artikel 333b.

Ich habe in meinem Eintretensvotum von den Geiern gesprochen, die über dem Unternehmen kreisen, das in Schieflage geraten ist. Ich habe gesagt, es sei wichtig, die Möglichkeit zu schaffen, dass solche Unternehmen gerettet werden können. Das versuchen wir ja mit dieser Vorlage zu erreichen.

Jetzt behaupte ich: Es gibt unter diesen Geiern vielleicht auch noch die eine oder andere Taube, die versucht, ein Unternehmen, das in einem Insolvenzverfahren ist, teilweise oder ganz zu übernehmen. Ich kenne aus eigener Erfahrung Unternehmen, bei denen genau dies nicht passiert ist, weil es nicht möglich war, einzelne Teile, die zu retten gewesen wären, herauszunehmen. Ganze Standorte wurden deshalb geschlossen. Ich kann Ihnen Bilder zeigen von Fabrikanlagen, die jahrelang leer gestanden sind. Die Arbeiter mussten sich allesamt anders organisieren und neue Arbeitsplätze suchen. Wie gesagt: Dabei ist viel Know-how verlorengegangen.

Bei Artikel 333b geht es ja nur um die Betriebsübernahme bei Insolvenz. Es geht nicht um die normale Übernahme einer Unternehmung, bei der man als Unternehmer gezwungen ist, sämtliche Arbeitsverträge zu übernehmen, sondern es geht nur um den Fall der Rettung einer Unternehmung.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der grünliberalen Fraktion, hier der Mehrheit zu folgen. Sie hat eine gut ausformulierte Formulierung gefunden, die regelt, in welchen Fällen die Übernahme von Arbeitern erfolgen soll. Sie ermöglicht es auch, dass man sich bei der Übernahme und der Rettung von Unternehmungen flexibel zeigt.



Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Wir kennen im heute geltenden Recht, in Artikel 333 OR, als Grundsatz die Pflicht zur Übernahme der Arbeitsverhältnisse durch den Erwerber eines Unternehmens. Diese Übernahmepflicht ist eine wichtige Errungenschaft für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sollte nicht einfach über Bord geworfen werden. Artikel 333b OR sieht aber nun eben bereits gemäss Entwurf des Bundesrates eine Einschränkung dieser Übernahmepflicht vor, indem der Erwerber eines Betriebes der Übernahme der Arbeitsverhältnisse zustimmen muss. Dies mag im Rahmen des Sanierungsrechts einen Nutzen haben, sofern mit einem Sozialplan eine gewisse Kompensation vorgesehen wird.

Es kann aber nicht angehen, eine Sanierung eines Betriebes allein auf dem Rücken der Lohnbezügerinnen und Lohnbezüger auszuführen, indem weder eine Übernahme von Arbeitsplätzen noch eine Solidarhaftung des bisherigen Arbeitgebers und des Erwerbers des Betriebes, noch eine Sozialplanpflicht vorgesehen werden, wie dies mit verschiedenen Anträgen in Abweichung vom bundesrätlichen Entwurf beabsichtigt wird. Der Erwerber eines Betriebes soll nicht im Sinn eines "cherry picking" nur die rentierenden Teile eines Betriebes übernehmen können, ohne sich um die Konsequenzen für die ohnehin stark betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kümmern zu müssen. Artikel 333b OR steht eben doch in einem recht engen Zusammenhang mit der Sozialplanpflicht, wie sie in den Artikeln 335h bis 335k OR vorgesehen ist. Frau Leutenegger Oberholzer hat dies heute Morgen im Eintretensvotum bereits dargelegt.

Diese Pflicht, Verhandlungen zu einem Sozialplan zu führen, ist für die SP ein zentrales Element der Revision des Sanierungsrechts. Würden wir zuerst über den Sozialplan abstimmen und würde der Sozialplanpflicht zugestimmt, könnten wir allenfalls auf die Minderheitsanträge zu Artikel 333b OR verzichten. Ich bitte Sie also, unsere Kompromissbereitschaft nicht an diesen Minderheitsanträgen zu messen.

Wichtig ist uns, dass der Kompromissvorschlag des Bundesrates, den Verzicht auf die Übernahmepflicht nach Artikel 333 OR mit einer Sozialplanpflicht bei grösseren Unternehmen zu kompensieren, nicht noch weiter abgeschwächt wird. In diesem Sinne halten wir daran fest, dass entweder die Übernahmepflicht nach Artikel 333 OR im Sinne des Minderheitsantrages II (Leutenegger Oberholzer) ungeschmälert erhalten bleibt – das bedeutet, die neue Regelung von Artikel 333b wird gestrichen – oder, wenn der Minderheitsantrag II nicht von einer Mehrheit unterstützt werden sollte, dass zumindest mit dem Minderheitsantrag I (Vischer Daniel) im Sinne des Bundesrates die Solidarhaftung weiterhin anwendbar bleibt.

Den Mehrheitsantrag zu Artikel 333b OR, der den Vorschlag des Bundesrates zuungunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter verschärft, indem die Solidarhaftung nicht zum Tragen kommen soll, lehnen wir demzufolge ab.

Huber Gabi (RL, UR): In der Vorlage wird der Betriebsübergang bei Insolvenz in einem eigenen Artikel, Artikel 333b OR, geregelt und geklärt. Das heisst, der automatische Übergang der Arbeitsverhältnisse im Konkurs oder bei Nachlassverträgen mit Vermögensabtretung wird ausgeschlossen. Neu werden Verhandlungen und Vereinbarungen vorgesehen, welche die Beteiligten miteinander abschliessen sollen. Es gibt auch ein Ablehnungsrecht der Arbeitnehmer. Für die übrigen Wirkungen wird auf die Artikel 333 sowie 333a im geltenden OR verwiesen. Mit dem Verweis auf Artikel 333 OR wird auch auf Absatz 3 verwiesen, der die Solidarhaftung des bisherigen Arbeitgebers und des Betriebserwerbers beinhaltet und dann auch für Insolvenzen gelten würde.

Mit der Formulierung der Mehrheit wird diese Solidarhaftung im Falle eines Betriebsübergangs bei Insolvenz unter den Voraussetzungen des geltenden Artikels 333 Absatz 3 OR ausgeschlossen. Damit wird eine Sanierungshürde vermieden. Andernfalls müsste der Erwerber mit einer Belastung starten. Denn die Höhe der ungedeckten Forderungen ist zum Zeitpunkt der Übernahme in der Regel noch nicht bekannt, was eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Investoren hat. Damit wird am Ende auch den Arbeitnehmern, denen es um die Arbeitsplatzsicherheit geht, kein Gefallen getan. Es kommt dazu, dass bei Konkurs des Arbeitgebers die offenen Lohnforderungen für die letzten vier Monate vor der Konkursöffnung durch die Insolvenzenschädigungen gedeckt sind. Die Forderungen der Arbeitnehmer profitieren zudem vom Konkursprivileg im Gesetz. Mit der Solidarhaftung würde quasi noch eine zusätzliche Bevorzugung installiert.

Dem Minderheitsantrag II (Leutenegger Oberholzer) auf Streichung des neuen Artikels 333b hätten wir schon zugestimmt, wenn umgekehrt auf die Sozialplanpflicht verzichtet worden wäre. In diesem Sinne haben wir halt beim Kompromiss einen anderen Schwerpunkt als den, den vorhin Frau Kollegin Schneider Schüttel dargelegt hat. Es sieht auch auf der Fahne nicht so aus, als ob der Kompromiss, den wir in

AB 2013 N 621 / BO 2013 N 621

der Kommission vorgeschlagen haben, heute in diesem Saal zustande käme. In diesem Sinne war der Ordnungsantrag Vischer schon recht. So, wie die Diskussion in der Kommission verlief, kann man diesen Kompromiss vergessen; deshalb ist er, mindestens im Moment, keine Option mehr.





Im Namen der FDP-Liberalen Fraktion mache ich Ihnen beliebt, die Mehrheit zu unterstützen. In der separaten Debatte über die Sozialplanpflicht kommen wir ja dann noch zu den Details.

Präsident (Lustenberger Ruedi, erster Vizepräsident): Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir sind jetzt bei der ersten der beiden Fragen angelangt, die politisch sicher am heissesten diskutiert werden.

Ein Unternehmen, das saniert werden kann, besteht ja häufig aus rentablen Teilen sowie aus Teilen, die nur noch Verluste generieren. Die Sanierung erfolgt in diesem Fall dadurch, dass das Unternehmen aufgeteilt wird, sodass die profitablen Bestandteile weitergeführt werden und der Rest liquidiert werden kann.

Das heute geltende Obligationenrecht sieht in Artikel 333 Absatz 1 vor, dass bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Betriebsteils sämtliche Arbeitsverträge vom Erwerber übernommen werden müssen. Dabei ist allerdings teilweise umstritten, ob diese allgemeine Regel auch für eine Unternehmungsübertragung im Rahmen einer Insolvenz zur Anwendung kommt.

Das Bundesgericht hat vor Kurzem entschieden, dass Artikel 333 Absatz 1 OR zumindest bei der Nachlassstundung zur Anwendung kommt. Diese Rechtsprechung kann nun dazu führen, dass sich in vielen Fällen kein Käufer für den betroffenen Betrieb finden lässt, nämlich dann, wenn ein Interessent nur einen Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernehmen will. Da die Gefahr besteht, dass der Übernehmer nachträglich dazu verpflichtet wird, sämtliche Arbeitnehmer zu übernehmen, sehen potenzielle Käufer unter Umständen ganz von einem Erwerb des Unternehmens ab. Damit wird die Sanierung als Ganzes verunmöglicht, und auch der Betriebsteil, der hätte gerettet werden können, wird dann liquidiert.

Um auch in solchen Fällen die Chancen einer Sanierung zu erhöhen, ist es unabdingbar, dass auch nur ein Teil der Arbeitnehmer eines Betriebes übernommen werden kann. Auf diese Weise können zumindest deren Arbeitsplätze gerettet werden. Das ist der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat eine Lösung vorschlägt, wonach bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Betriebsteils im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Arbeitsverhältnisse nur insoweit auf den Erwerber übergehen, als dies im Einzelfall zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber des Betriebes vereinbart wird.

Ich möchte hier noch einmal in aller Deutlichkeit hervorheben, dass es dem Bundesrat in keiner Weise darum geht, Sanierungen zulasten der Arbeitnehmer zu begünstigen. Vielmehr sind es ja gerade die Arbeitnehmer, die von einer erfolgreichen Sanierung profitieren und die bei einem Scheitern umgekehrt auch am meisten leiden müssen. Mit dem Entwurf des Bundesrates werden zumindest diejenigen Arbeitsplätze gerettet, die überhaupt gerettet werden können. Das ist der Grund, weshalb ich Sie bitte, den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) abzulehnen.

Ihre Kommission hat jetzt aber noch eine wesentliche Änderung am Entwurf des Bundesrates vorgenommen. Der neue Artikel 333b verweist auf die geltenden Artikel 333 und 333a OR. Anders als gemäss dem Entwurf des Bundesrates soll Artikel 333 Absatz 3 nun von diesem Verweis ausgenommen werden, und das bedeutet, dass die solidarische Haftung des Veräusserers des Unternehmens sowie des Übernehmers für die ungedeckten arbeitsvertraglichen Forderungen hier nicht zur Anwendung kommen soll. Im Ergebnis bedeutet das, dass wir beim geltenden Recht bleiben.

Ich möchte Ihnen kurz darlegen, weshalb der Bundesrat vorgeschlagen hat, dass der neue Arbeitgeber gemeinsam mit dem bisherigen Arbeitgeber solidarisch für die bestehenden Forderungen der übernommenen Arbeitnehmer haften soll.

Einerseits werden die übernommenen Arbeitnehmer so besser geschützt, weil ihnen für die ausstehenden Löhne nun zwei Schuldner zur Verfügung stehen. Profitieren würde zudem auch die Arbeitslosenversicherung, die ja hier im Rahmen der Insolvenzenschädigung erhebliche Leistungen erbringt. Der Bund – ich glaube, dass dies auch aus Sicht des Bundes angeschaut werden sollte – erleidet hier jährlich hohe Einbussen, die auf diese Weise zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden könnten.

Ich möchte zudem in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass wir mit der solidarischen Haftung beider Arbeitgeber eine weitverbreitete Möglichkeit zum Missbrauch beseitigen könnten. Der Missbrauch geht wie folgt vonstatten: Ein Inhaber eines Unternehmens bezahlt die Löhne nicht, gerät in die Insolvenz, kauft anschliessend den Betrieb aus der Insolvenzmasse wieder auf, und die nichtbezahlten Löhne zahlt dann der Steuerzahler über die Insolvenzenschädigung. Es gibt offenbar Unternehmen, die von dieser Möglichkeit systematisch Gebrauch machen und sich so regelmässig einen Teil ihrer Löhne vom Staat bezahlen lassen. Das ist nicht nur ungerecht, sondern führt natürlich auch zu einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs. Mit dem Entwurf des Bundesrates, wonach der Erwerber für die nichtbezahlten Löhne geradestehen muss, würde diese



Missbrauchsgefahr beseitigt.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit I (Vischer Daniel) zu folgen und bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben, welcher sich bekanntlich ja auch der Ständerat angeschlossen hat.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Nous voici donc au plat de résistance de ce droit de l'assainissement: la suppression de l'obligation de reprendre tout le personnel d'une entreprise en faillite ou en sursis concordataire, ainsi que de l'obligation de négocier un plan social dans les grandes entreprises. Le deuxième point faisant désormais l'objet d'un débat séparé, je m'exprimerai le moment venu sur les articles 335h à 335k.

L'article 333b du Code des obligations qui nous occupe actuellement s'insère parfaitement dans l'objectif du nouveau droit de l'assainissement. Il doit être possible de ne reprendre que les parties viables d'une entreprise en difficulté. Cette possibilité devrait faciliter les assainissements, car elle devrait attirer les investisseurs qui souhaitent, et c'est légitime, éviter de reprendre aussi le canard boiteux, alors qu'ils ne souhaitent reprendre que le cygne fringant. Cette disposition pourra être utile lorsqu'il faut assainir une société qui déploie plusieurs types d'activités dont certaines sont rentables, mais qui n'a pas de structure de holding permettant de les séparer facilement. C'est aussi une des leçons de l'affaire Swissair.

La majorité de la commission a conscience qu'il s'agit d'une atteinte à l'un des principes cardinaux du droit du travail. L'exemple cité tout à l'heure par Monsieur Pardini a rappelé à quel point la disposition actuellement en vigueur peut être un levier intéressant pour les salariés. Cependant, elle estime parfaitement justifiée la nouvelle proposition qui vous est faite aujourd'hui.

AB 2013 N 622 / BO 2013 N 622

Monsieur Daniel Vischer, vous avez dit que vous trouviez que la compensation n'était pas justifiée. Tel n'est pas l'avis de la majorité de la commission. En effet, la compensation pour les travailleurs est prévue. Nous allons en discuter ultérieurement à propos de l'obligation de négocier un plan social.

La proposition de la majorité de la commission à l'article 333b – cela a été dit par Madame la conseillère fédérale – diverge légèrement du projet du Conseil fédéral, accepté par le Conseil des Etats. C'est sur ce point que porte la minorité II (Leutenegger Oberholzer). Cette différence est certes au détriment des travailleuses et des travailleurs, mais en faveur de la sécurité du droit, et aussi, et c'est probablement plus important, des chances d'assainissement dont nous parlons aujourd'hui.

Cette modification est au détriment des travailleurs, car elle prévoit de supprimer, dans le cas d'une entreprise en faillite ou en sursis, la responsabilité solidaire du repreneur. Cependant, cette atteinte supplémentaire reste justifiée par la compensation accordée aux travailleurs, qui en devient d'autant plus nécessaire. Mais elle est aussi justifiée par la sécurité du droit, car elle ancrerait désormais dans la loi une jurisprudence établie du Tribunal fédéral, jurisprudence qui divergeait du verbe de la loi.

Par 17 voix contre 8, la commission vous recommande de rejeter les deux propositions de minorité.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Obwohl wir jetzt eine getrennte Debatte beschlossen haben, möchte ich vorab etwas zu Artikel 333b und zu den Artikeln 335h und folgende sagen. Sie stehen wohl nicht in einem direkten inhaltlichen Zusammenhang, aber sie bedingen sich aus anderen Gründen gegenseitig: Es braucht nämlich einen Interessenausgleich.

Wenn wir es bildlich ausdrücken: Bis jetzt haben wir für die Förderung von Sanierungen einen soliden Rumpf geschaffen, dem wir aber noch Flügel verleihen müssen, damit er auch tatsächlich abhebt. Sie wissen, damit ein Rumpf abhebt, braucht es zwei Flügel. Wir haben auf der einen Seite die Arbeitnehmer, die bei der Betriebsübertragung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auf die automatische Übertragung des Arbeitsverhältnisses verzichten müssen, und auf der anderen Seite die Arbeitgeber, die – wenn die Unternehmung mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt – bei Entlassungen von mindestens 30 Arbeitnehmern einen Sozialplan aufstellen müssen.

Die Zustimmung zu diesen beiden Revisionspunkten ist zentral.

Kurz zu Artikel 333b: Wenn die politische Linke an der Übernahme der Arbeitsverhältnisse auch im Falle der Insolvenz festhalten will, so ist das nachvollziehbar. Andererseits ist damit natürlich keine Arbeitsplatzsicherung verbunden; das gilt es zu betonen. Nach der Übernahme bleibt die ordentliche Kündigung in jedem Falle möglich. Da nun aber nachträgliche Kündigungen oftmals mit einer negativen Medienberichterstattung verbunden sind und der Unternehmer so unnötige Lohnkosten übernehmen muss, werden damit Sanierungen verhindert, und der intendierte Arbeitnehmerschutz kippt ins Gegenteil.

Die Kommission beantragt Ihnen daher mit 17 zu 8 Stimmen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und



bei Artikel 333b den Streichungsantrag der Minderheit II abzulehnen.

Was den Antrag der Minderheit I bei Artikel 333b betrifft, beantragt Ihnen die Kommission, ebenfalls mit 17 zu 8 Stimmen, diesen abzulehnen. Es wurde gesagt: Hier geht es um die Frage, ob der Unternehmer solidarisch für die Forderungen des bisherigen Arbeitgebers haftet. Ihre Kommission beantragt, den Unternehmer von dieser Haftung zu befreien – dies, um Sanierungen nicht unnötig zu erschweren.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8816)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 57 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8817)

Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 57 Stimmen

Ziff. 2 Art. 335e Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 335e al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 335h, 335i, 335j, 335k

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Huber, Caroni, Egloff, Freysinger, Lehmann, Lüscher, Markwalder, Pieren, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)
Streichen

Ch. 2 art. 335h, 335i, 335j, 335k

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Huber, Caroni, Egloff, Freysinger, Lehmann, Lüscher, Markwalder, Pieren, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)
Biffer

Ziff. 2 Art. 361 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Huber, Caroni, Egloff, Freysinger, Lehmann, Lüscher, Markwalder, Pieren, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

...

Artikel 335k: streichen

...

Ch. 2 art. 361 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité





(Huber, Caroni, Egloff, Freysinger, Lehmann, Lüscher, Markwalder, Pieren, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

...

article 335k: biffer

...

Ziff. 2 Art. 362 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Huber, Caroni, Egloff, Freysinger, Lehmann, Lüscher, Markwalder, Pieren, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

...

Artikel 335i: streichen

Artikel 335j: streichen

...

Ch. 2 art. 362 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Huber, Caroni, Egloff, Freysinger, Lehmann, Lüscher, Markwalder, Pieren, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

...

article 335i: biffer

article 335j: biffer

...

Huber Gabi (RL, UR): Die Schweiz kennt heute keine gesetzliche Pflicht, einen Sozialplan zu erstellen und umzusetzen. Das heisst aber nicht, dass heute keine Sozialpläne erstellt und umgesetzt würden. Heute ist es nämlich so, dass dies ein Thema der Gesamtarbeitsverträge ist und dass es eine eindrückliche, langjährige und erfolgreiche Praxis zwischen den Sozialpartnern gibt, eine Praxis, die übrigens nicht nur die materiellen Sozialpläne beinhaltet, sondern auch die Verfahren dazu.

Der Bundesrat hat nach dem Vernehmlassungsverfahren zur SchKG-Teilrevision unter dem Abschnitt "Änderungen

AB 2013 N 623 / BO 2013 N 623

bisherigen Rechts" eine flächendeckende Sozialplanpflicht für Unternehmen mit mindestens 250 Arbeitnehmern ins OR aufgenommen und verkauft dies als politischen Ausgleich zur Aufhebung des Automatismus bei der Übernahme der Arbeitsverträge bei Insolvenz gemäss Artikel 333b der Vorlage, den wir soeben diskutiert und im Sinne der Mehrheit bereinigt haben. In der Botschaft wird auf Seite 6497 gesagt, die aktuelle Krise habe gezeigt, dass Massenentlassungen jederzeit vorkommen könnten und sich das Wirtschaftsleben geändert habe. Dann wird auch noch auf die Manager verwiesen, die Abgangsentschädigungen erhalten würden, während die Kleinen dann leer ausgingen. Aber wir wissen ja inzwischen, dass die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" das Thema Abgangsentschädigungen erfasst. Das zumindest wäre gar kein Argument mehr.

Der Sozialplan soll als künstliches Entlassungshemmnis wirken und verhindern, dass leichtfertig zu Massenentlassungen Zuflucht genommen wird. Das widerspricht der Kündigungsfreiheit im schweizerischen Arbeitsvertragsrecht. Gerade diese Kündigungsfreiheit ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass in der Schweiz sehr schnell Stellen geschaffen werden können. Eine Sozialplanpflicht schüfe eine gesetzlich festgelegte Ungleichbehandlung von Mitarbeitern, die von einem Sozialplan profitieren können, und solchen, die ihre Stelle durch eine Einzelentlassung verlieren.

Die Beschränkung auf Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern und auf Entlassungen von mehr als 30 Personen hat den Anschein einer Strafaktion für die grösseren Unternehmen; das lässt sich jedenfalls aus dieser Übung des Bundesrates schliessen. Arbeitnehmer sind von Massenentlassungen überall gleichermassen betroffen, ungeachtet der Grösse des Unternehmens. Wie der Blick ins Ausland zeigt, führt eine gesetzliche Sozialplanpflicht zu einer starken, sozialpolitisch nicht notwendigen Verteuerung von Restrukturierungsmassnahmen und damit zu einer erheblichen Beschränkung der Arbeitsmarktflexibilität.



Die Frau Bundesrätin argumentierte in der Kommission, die Sozialplanpflicht sei nur für jene Branchen und Unternehmen relevant, die noch keine Sozialpläne hätten. Dies steht aber nirgends im Gesetzestext. Vielmehr gibt es dort zahlreiche Vorgaben, die im Streitfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch für Unternehmen mit bereits existierenden Sozialplänen anwendbar würden. Einmal mehr, und dies auch noch auf bundesrätliche Initiative hin, soll ein Stück des bewährten liberalen Arbeitsrechts und der sozialpartner-schaftlichen Tradition zulasten einer überflüssigen Regulierung preisgegeben werden. In diesem Sinne ersuche ich Sie, meine Minderheitsanträge zu unterstützen.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich möchte nur noch ganz kurz für die SP-Fraktion zu den Artikeln 335h bis 335k OR Stellung nehmen. Ich habe bereits erwähnt, dass die Pflicht zu Verhandlungen für einen Sozialplan für die SP ein zentrales Element der Revision des Sanierungsrechtes ist, und ich habe auch gesagt, dass wenigstens ein Sozialplan zugunsten der Lohnempfänger verhandelt werden muss, wenn man schon auf eine Übernahmepflicht verzichtet. Die Minderheitsanträge zur Streichung dieser Sozialplanpflicht lehnen wir deshalb entschieden ab. Ich bezweifle auch, ob es – wie Frau Nationalrätin Gabi Huber vorhin ausgeführt hat – durch diese Sozialplanverhandlungen zu einer Verteuerung von Restrukturierungsmassnahmen kommen kann, zumal die Verhandlungen ja nur einsetzen, wenn ein Unternehmen mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt, die Bestimmung also nur in einem kleinen Teil der Privatbetriebe überhaupt von Nutzen sein wird. In der Gesamtabstimmung werden wir dem Gesamtpaket im Sinne eines Kompromisses nur dann zustimmen können, wenn die Sozialplanpflicht aufrechterhalten bleibt und damit der Arbeitnehmerschutz insgesamt nicht noch weiter verschlechtert wird.

Flach Beat (GL, AG): Man kann selbstverständlich darüber streiten, ob es beim Austarieren tatsächlich richtig ist, dieses Gesetz bei der Insolvenz und den Insolvenzfolgen mit einer Sozialplanpflicht zu ergänzen. Wir glauben aber, dass es sehr wohl richtig ist, in diesem Bereich eine austarierte Vorlage zu erarbeiten. Die Sozialplanpflicht, die wir hier einführen wollen und die die Mehrheit der Kommission Ihnen ja beantragt, hat vor allen Dingen eines zur Folge: Wenn Unternehmungen, die in Insolvenz geraten, halt vielleicht nicht alle Arbeitsplätze retten können, aber beispielsweise durch eine andere Unternehmung übernommen werden, erhalten die fortan arbeitslosen Angestellten mit dem Sozialplan die Möglichkeit, ihre weiteren Tätigkeiten zu planen.

Wichtig ist, dass wir das im Kontext dieses Chapter-11-Vorhabens, das wir hier auf dem Tisch liegen haben, anschauen. Darum ist eigentlich Absatz 2 das Wichtigste an diesem Artikel 335h: Dort wird nämlich statuiert, dass der Sozialplan den Fortbestand des Betriebs nicht gefährden darf. Das ist eine Einschränkung, die sehr wichtig ist und die Partner bei der Verhandlung natürlich dazu zwingt, Lösungen zu finden, die dann tatsächlich im Sinne einer Weiterführung des Betriebs möglich sind. Darum ist diese Sozialplanpflicht für die Unternehmer gar nicht so schlimm, weil sie ja die Unternehmung weiterführen wollen und selbstverständlich auch die Situation ihrer Angestellten verbessern wollen.

Wir bitten Sie deshalb, hier diese Sozialplanpflicht, die auch für die Unternehmer nicht schlecht ist, unbedingt beizubehalten und damit das Gesetz insgesamt austariert zu lassen, sodass in der Gesamtabstimmung alle der Vorlage zustimmen können und wir in Zukunft dann wirklich eine Lösung für unser schweizerisches Chapter-11-Verfahren haben.

Vischer Daniel (G, ZH): Nachdem Sie ja vorher die Minderheitsanträge bezüglich Artikel 333b OR abgelehnt haben, bietet sich nun die Sozialplanpflicht als Kompromiss geradezu an, damit das neue Sanierungsrecht, wie ich schon mehrmals sagte, einigermaßen symmetrisch ausgestaltet ist.

Zum Votum von Frau Kollegin Huber: Die Schweiz hat ein Kündigungsrecht, das sich von demjenigen der meisten anderen Länder darin unterscheidet, dass nicht wieder eingestellt wird, wem einmal gekündigt worden ist – in der Verwaltung ist es im "My"-Bereich zum Teil anders. Das ist das, was Sie als liberales Kündigungsrecht bezeichnen können. An diesem Prinzip des schweizerischen Kündigungsrechts wird kein "My" geändert. Das schweizerische Kündigungsrecht wird von der Sozialplanpflicht gar nicht tangiert. Was wir hier mit der Sozialplanpflicht anstreben, ist eigentlich eine geradezu schweizerische Lösung, nämlich eine Sozialplanpflicht, die auf den Grundprinzipien des schweizerischen Gesamtarbeitsvertragsrechts aufbaut. Das schweizerische Gesamtarbeitsvertragsrecht kennt eigentlich zwei Pfeiler, nämlich die Verhandlungsmaxime – hier wird sie zur Verhandlungspflicht – und eine Austarierung durch Schiedsgerichte bei einem Scheitern der Verhandlungen. Beides wird hier ins Gesetz aufgenommen.

Wir haben hier keine materiellen Vorgaben – das ist wichtig –, wie ein Sozialplan ausgestaltet werden muss. Das ist der Situation überlassen. Aber wir sagen: Es ist wichtig, dass diese Pflicht zu Verhandlungen über einen Sozialplan gesetzlich verankert wird. Sie sagen zwar, Frau Huber, dass wir das bei den Gesamtarbeits-



verträgen schon haben. Das stimmt, die meisten Gesamtarbeitsverträge enthalten einen Sozialplan – allerdings auch nicht alle –, aber es gibt leider auch viele Betriebe, die keinen Gesamtarbeitsvertrag haben. Da ist es ja gerade zusätzlich nötig, dass eben in diesem harten Fall von Entlassungen aufgrund von Sanierungen Sozialpläne auf die Tagesordnung kommen.

Deswegen ist diese Sozialplanpflicht, wie sie hier ausgestaltet ist, eine sehr gemässigte Lösung. Es ist eigentlich der Minimalstandard dessen, was man sich unter Sozialplanpflicht mit gesetzlicher Verankerung vorstellen kann und muss.

Es ist auch KMU-freundlich ausgestaltet, weil wir ja eine Mindestgrösse der Betriebe vorschreiben. Es muss also nicht jeder Kleinbetrieb Angst haben, wegen dieser

AB 2013 N 624 / BO 2013 N 624

Sozialplanpflicht habe er eine neue Hürde zu nehmen; vielmehr wird eine bestimmte Grösse verlangt, weil wir davon ausgehen, dass bei einer solchen Anzahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine andere öffentliche Verantwortung des Unternehmens vorhanden ist.

Jetzt kann man sagen: "Überlassen wir das doch den Einzelnen, die meisten sind ja soziale Unternehmer." Aber wir stellen ja fest, dass eben die Sozialpläne nicht diese Verankerung haben. Ein Grossteil der Betriebe steht bei Entlassungen ohne Sozialpläne da, sogar bei Gesamtarbeitsverträgen. Hier wollen wir Abhilfe schaffen, und ich glaube, wenn wir das Sanierungsrecht mit diesen Beschleunigungen, die wir beschlossen haben, mit diesen neuen Möglichkeiten von Stundungen und mit dieser Sozialplanpflicht ausgestalten, dann haben wir ein modernes Sanierungsrecht, das auch sozial auf einer einigermassen symmetrischen Säule steht. Das ist jetzt die Lackmusprobe. Wenn Sie hier zustimmen, dann wird dieses Gesetz wahrscheinlich in beiden Räten eine Mehrheit finden. Wenn Sie den Artikel ablehnen, dann ist diese Vorlage gestorben. Darüber müssen Sie sich im Klaren sein.

Ich ersuche Sie, diesem Schlüsselartikel zuzustimmen.

Frehner Sebastian (V, BS): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, die Artikel 335h bis 335k OR über die Sozialpläne zu streichen. Der Sozialplan war nicht Thema der ursprünglichen Vorlage zur Revision des SchKG und auch nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Diese Regeln wurden erst später eingefügt, sozusagen durch die Hintertüre, wie es auch Frau Huber schon angedeutet hat. Die Verknüpfung der Frage des Sozialplans mit dem SchKG ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Beim SchKG geht es um Unternehmen, die insolvent sind. Die Sozialplanpflicht soll nun aber gerade für Fälle ausserhalb der Zahlungsunfähigkeit zum Tragen kommen.

Die SVP ist aber noch aus viel grundsätzlicheren Gründen gegen eine Sozialplanpflicht für mittelgrosse und grosse Unternehmen. Die Einführung einer Sozialplanpflicht wäre der Anfang vom Ende des liberalen Arbeitsrechts in der Schweiz und damit das Ende der Kündigungsfreiheit. Aber das ist es ja genau, was die Mehrheit der Befürworter einer Sozialplanpflicht zusammen mit Herrn Vischer will – unser liberales Arbeitsrecht einschränken. Damit schiessen Sie aber ein Eigentor!

Braucht ein Unternehmen nämlich eine Restrukturierung, ist es heute frei, die Anzahl der Arbeitsplätze zu reduzieren und damit die Gesundung der Firma einzuleiten. Mit der Sozialplanpflicht wäre das so nicht mehr möglich. Unternehmen würden längst fällige Restrukturierungsmassnahmen nicht durchführen und Arbeitsplätze künstlich erhalten, nur um nicht unter die Sozialplanpflicht zu fallen. Die Folge wäre, dass viele Unternehmen Überkapazitäten vor sich herschieben und später dann vielleicht in noch grössere Probleme geraten und dann richtig Stellen abbauen oder gar den Betrieb ganz einstellen müssen.

Gerade unser liberales Arbeitsrecht hat uns bisher davor bewahrt, dass wir in den Strudel der europäischen Wirtschaftskrise hineingezogen wurden. Unsere Unternehmen sind flexibel und können schnell reagieren – notfalls auch mit Entlassungen. Nehmen Sie andere Länder wie Frankreich oder Deutschland als Beispiel. Dort kennt man eine äusserst starre gesetzliche Sozialplanpflicht, was die Flexibilität des Arbeitsmarkts erheblich einschränkt und die Wirtschaft hemmt.

Das heisst nicht, dass Sozialpläne per se eine schlechte Sache sind. Manchmal kann ein solcher genau das Richtige sein. Der Einsatz eines Sozialplans soll deshalb im Einzelfall geprüft werden können. In vielen Branchen sind Sozialpläne heute schon Wirklichkeit. Es ist aber Sache der Sozialpartner, solche branchenspezifischen Lösungen in Gesamtarbeitsverträgen zu finden. Es braucht dafür keine flächendeckenden und wirtschaftsfeindlichen staatlichen Vorschriften.

Die Sozialplanfrage den Sozialpartnern zu überlassen ist also keine Vernachlässigung des Themas, sondern das Credo für eine differenzierte Sozialplankultur. Zudem gilt es zu beachten, dass bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Sozialplanpflicht branchenspezifische Bedürfnisse und Besonderheiten untergehen und vernach-



lässigt werden. Dies kann nicht im Sinne der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern sein und schadet letztendlich dem Wirtschaftsstandort Schweiz erheblich.

Ich appelliere an alle liberalen Kräfte in diesem Saal: Bitte erhalten Sie unser liberales Arbeitsrecht, und sagen Sie Nein zu dieser Sozialplanpflicht!

Markwalder Christa (RL, BE): Wir kommen nun zur eigentlichen Pièce de Résistance dieser Vorlage, zur gesetzlich vorgeschriebenen Sozialplanpflicht.

Die Schweiz kann stolz sein auf ihr liberales Arbeitsrecht, das dafür verantwortlich ist, dass die Erwerbslosenquote in unserem Land so tief ist. Die Schweiz darf auch stolz sein auf die bewährte Sozialpartnerschaft, die nicht mit neuen gesetzlichen Regelungen untergraben werden soll. In Branchen wie der Maschinen-, Elektro- oder Metallindustrie wurden Sozialpläne in die Gesamtarbeitsverträge aufgenommen.

Der Bundesrat hat die gesetzliche Sozialplanpflicht in die Vorlage aufgenommen, sozusagen als politischen Ausgleich – das wurde bereits erwähnt – für den Wegfall der Pflicht des Erwerbers eines Unternehmens, alle bisherigen Arbeitsverträge zu übernehmen. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Sozialplanpflicht jedoch gerade nicht für die Fälle gilt, in denen Artikel 333b OR zur Anwendung kommt, sondern nur für Entlassungen ausserhalb der Insolvenz.

Die FDP-Liberale Fraktion lehnt die Einführung einer gesetzlichen Sozialplanpflicht klar ab. Es geht dabei nicht darum, dass diese erst nach der Vernehmlassung in die Vorlage des Bundesrates hineingeschmuggelt wurde, sondern um inhaltliche Gründe. Die Verknüpfung der Sozialplanregelung mit dem SchKG ist störend, da Sozialpläne innerhalb des Sanierungsrechts gerade nicht zur Anwendung kommen. Sozialpläne sollen als künstliches Entlassungshemmnis wirken und verhindern, dass leichtfertig Massenentlassungen vorgenommen werden. Das ist jedoch ein Widerspruch zur Kündigungsfreiheit und damit zum liberalen Arbeitsrecht, das unsere Arbeitslosenquote tief hält, weil damit schneller neue Stellen geschaffen werden können. Die Tatsache, dass die gesetzliche Sozialplanpflicht nur für Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern gelten soll und erst bei über 30 Entlassungen greift, macht die Sache nicht besser, im Gegenteil. Sie schafft neue Ungleichheiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von kleinen und grossen Unternehmen.

In der Schweiz haben sich im Bereich der Sozialpartnerschaft in den verschiedenen Branchen differenzierte Kulturen entwickelt, welche den jeweiligen Bedürfnissen und Besonderheiten auch bezüglich Sozialpläne Rechnung tragen. Dieses System wollen wir erhalten und es nicht einer einheitlichen und letztlich auch willkürlichen gesetzlichen Regelung opfern.

Werfen Sie auch noch einen Blick über die Grenzen, wie es auch mein Vorredner getan hat, um sich zu vergegenwärtigen, wohin eine gesetzliche Sozialplanpflicht führen kann: zu einer starken Verteuerung von Restrukturierungsmassnahmen und zu einer erheblichen Beschränkung der Arbeitsmarktflexibilität. Unter dem Regime rigider Sozialplanverpflichtungen zögern Unternehmen nämlich länger mit Personaleinstellungen, weil sie die Kosten eventuell später nötiger Abbaumassnahmen fürchten.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Minderheit Huber zu folgen und die gesetzliche Sozialplanpflicht abzulehnen. Wie bereits erwähnt, ist dies für uns eine *Conditio sine qua non*, um dieser Vorlage am Schluss zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben mit der Abstimmung zu Artikel 333b entschieden: Wenn es im Interesse einer erfolgreichen Sanierung ist, kann es auch vorkommen, dass der Erwerber eines Unternehmens oder eines Teilunternehmens nicht alle Arbeitsverträge übernehmen muss. Sie haben das damit begründet, dass dies im Interesse einer erfolgreichen Sanierung sein kann. Das ist in

AB 2013 N 625 / BO 2013 N 625

der Tat möglich. Es ändert aber nichts daran, dass die Arbeitnehmer, die vom Erwerber nicht übernommen werden, ohne eigenes Verschulden ihren Arbeitsplatz verlieren. Damit findet eine erhebliche Ungleichbehandlung von einzelnen Arbeitnehmern statt. Das ist der Grund, aus dem Ihnen der Bundesrat vorschlägt, als Ausgleich eine allgemeine Sozialplanpflicht ins Gesetz einzufügen, und zwar für sämtliche Fälle, in denen ein grosses Unternehmen eine grössere Zahl von Mitarbeitern entlässt.

Allerdings kann eine Pflicht zum Abschluss eines Sozialplans nur dann gelten, wenn das Unternehmen ausserhalb einer Insolvenz Stellen abbaut. In der Insolvenz verfügt es ja typischerweise nicht mehr über die erforderlichen finanziellen Mittel, einen Sozialplan zur Verfügung zu stellen. Es geht mit anderen Worten nicht darum, das Unternehmen oder dessen Sanierung durch den Sozialplan zu gefährden. Aber dort, wo ausreichend Mittel vorhanden sind, ist es nichts als richtig, wenn diese Mittel nicht nur den Aktionären, sondern auch den zu entlassenden Mitarbeitern zugutekommen.



Ich möchte Ihnen anhand eines Beispiels verdeutlichen, weshalb wir die vorgeschlagene Sozialplanpflicht tatsächlich benötigen. Anfang April 2012 kündigte der deutsche Pharmakonzern Merck an, die Merck-Serono-Zentrale in Genf zu schliessen. 750 Stellen sollten gestrichen werden, 500 Arbeitsplätze wurden in die USA, nach Deutschland oder nach China verlagert, 80 Angestellte an weiteren Produktionsstandorten in der Westschweiz verloren ihren Arbeitsplatz ebenfalls. Es ging um einen Abbau von insgesamt 1330 Stellen. Ein Sozialplan für die Mitarbeiter wurde erst erstellt, nachdem durch eine historische Mobilisierung ein grosser politischer Druck aufgebaut worden war. Damit der ursprünglich völlig unzureichende Sozialplan nachgebessert wurde, musste das Unternehmen zu Nachverhandlungen gezwungen werden.

Das Unternehmen hat auch in anderen Ländern Stellen abgebaut. Eine Analyse macht deutlich, dass der Schweizer Sozialplan im Vergleich mit den Lösungen, die in den anderen Staaten getroffen wurden, für die Arbeitnehmer der schlechteste ist. Als eine Schweizer Zeitung beim Unternehmen nachfragte, weshalb es so sei, antwortete man, die Gesetzeslage sei entscheidend für die Höhe der bezahlten Abfindungen. Das ist umso dramatischer, als die Schweiz ein sehr liberales Kündigungsrecht kennt. Merck Serono konnte deshalb in der Schweiz die Entlassungen am einfachsten vornehmen und die tiefsten Abfindungen bezahlen. Es erstaunt daher nicht, dass in der Schweiz im europäischen Vergleich mit Abstand am meisten Stellen abgebaut wurden. Vor wenigen Wochen hat die Merck-Gruppe wie jedes Jahr ihre Jahreszahlen präsentiert: 2012 hat das Pharmaunternehmen erstmals einen Umsatz von über 11 Milliarden Euro gemacht, der Gewinn betrug mehr als eine halbe Milliarde Euro. Im Geschäftsbericht werden die Werkschliessungen und die Entlassungen als "gelingenes Effizienzsteigerungsprogramm" bezeichnet. Man habe, so heisst es bei Merck Serono, im Jahr 2012 Nettoeinsparungen von rund 100 Millionen Euro machen können, und gleichzeitig wurde eine Erhöhung der Dividende an die Aktionäre um 13 Prozent vorgeschlagen.

Das Beispiel zeigt, dass die finanziellen Interessen der Aktionäre heute oftmals weitaus höher gewichtet werden als diejenigen der Arbeitnehmer, die den Erfolg des Unternehmens überhaupt erst möglich gemacht haben. Die vorgeschlagene Sozialplanpflicht will dafür sorgen, dass in solchen Fällen die entlassenen Arbeitnehmer durch den Stellenverlust nicht in Not geraten, sofern Geld vorhanden ist, um sie zu unterstützen. Selbstverständlich – das möchte ich nochmals hervorheben – kommt ein Sozialplan nicht in Betracht, wenn dadurch der Fortbestand des Unternehmens gefährdet würde. Das haben wir in Artikel 335h Absatz 2 auch ausdrücklich so festgehalten.

Gegen eine Sozialplanpflicht wird immer wieder vorgebracht, dass in vielen Branchen ja bereits Sozialpläne bestünden, es also eine solche gesetzliche Pflicht gar nicht brauche. Dem kann ich durchaus insofern zustimmen, als dort, wo tatsächlich Sozialpläne vorhanden sind, die vorgeschlagene Sozialplanpflicht gar nichts ändert. Der Entwurf des Bundesrates zielt aber auf diejenigen Branchen und Unternehmen, die gegenwärtig noch keine Sozialpläne haben. Das Beispiel, das ich genannt habe, macht doch deutlich, wie notwendig eine Sozialplanpflicht ist.

Die Sozialplanpflicht soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates auch beschränkt bleiben, und zwar auf Betriebe, die mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigen, das heisst also auf die grossen Unternehmen. Der Grund für diese Beschränkung besteht darin, dass das Bedürfnis nach einem Sozialplan ja vor allem dort entsteht, wo viele Arbeitnehmer aus der gleichen Branche zeitgleich am gleichen Ort entlassen werden, da der Arbeitsmarkt dann unter Umständen nicht in der Lage ist, sämtliche stellensuchenden Personen wieder aufzunehmen. Die grossen Unternehmen haben ausserdem auch eher finanzielle Möglichkeiten, Sozialpläne aufzustellen. Es käme ihnen auch eine gewisse Vorbildfunktion zu. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat die KMU bewusst von der vorgeschlagenen Sozialplanpflicht ausgenommen.

Schliesslich möchte ich noch erwähnen, dass die vom Ständerat vorgenommene Präzisierung auf Vorschlag des Bundesrates erfolgt ist und deshalb vom Bundesrat auch vorbehaltlos unterstützt wird.

Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Frau Bundesrätin, so, wie ich Sie verstanden habe, haben Sie vorhin zwei Einzelbeispiele zitiert. Ich möchte festhalten, dass die Angestellten in der Schweiz heute immer noch angestellt sind; nur im Ausland sind Angestellte entlassen worden. Darüber könnte man auch diskutieren. Zeigen nicht gerade diese beiden Beispiele, dass es ja kein Gesetz braucht, weil nämlich die Arbeitnehmervertreter sich zum Teil zu Recht durchgesetzt und ohne Gesetz Änderungen erwirkt haben?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Besten Dank, Herr Nationalrat Noser. Ich gehe davon aus, dass Ihre Frage eher eine rhetorische ist. Meiner Meinung nach macht das Beispiel deutlich, weshalb wir genau diese Sozialplanpflicht, wie sie Ihnen der Bundesrat vorschlägt, brauchen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Nous voici au milieu du gué: nous traitons du



deuxième élément déterminant quant au succès, ou au contraire à l'échec, de cette révision du droit de l'assainissement.

Malgré l'heure avancée, il me paraît nécessaire de préciser d'abord la portée matérielle de ces dispositions: face à un problème de définition entre les termes "employeur", "établissement" et "entreprise" du projet de loi et du message, la commission a demandé des éclaircissements. Le terme "employeur" utilisé à l'article 335i du projet de Code des obligations doit s'interpréter comme le terme "établissement" de l'article 335d du droit en vigueur et pas au sens du terme "entreprise" selon la définition de l'Office fédéral de la statistique que nous connaissons dans le message du Conseil fédéral relatif au droit de l'assainissement. Cette nuance est de taille, car elle diminue le nombre d'entreprises concernées, qui devraient donc être encore moins nombreuses que les 0,37 pour cent évoqués dans le message.

Mes préopinants s'étant déjà longuement étendus sur ce que contiennent les nouveaux articles 335h et suivants du Code des obligations, il me semble surtout utile de préciser ce qu'ils ne contiennent pas. Tout d'abord, il ne s'agit pas d'une interdiction de licencier; comme dans le cadre du licenciement collectif, un licenciement prononcé reste valable. La liberté de licencier, qui est chère notamment à Madame Huber, Madame Markwalder et à Monsieur Frehner, n'est pas touchée par ce projet. Et si l'on regarde la situation dans les pays voisins, comme cela a été suggéré par plusieurs préopinants, nous voyons des solutions qui n'en sont pas, des solutions où il y a des interdictions formelles de licencier, et c'est justement l'écueil que ce projet souhaite éviter. Je le répète, un licenciement, même dans le cadre d'un

AB 2013 N 626 / BO 2013 N 626

licenciement collectif donnant lieu à une négociation de plan social, reste valable s'il a été prononcé.

Il ne s'agit ensuite pas d'entraver le partenariat social, qui m'est aussi cher qu'à vous toutes et tous, car ces règles lui sont subsidiaires. C'est seulement si les partenaires sociaux n'arrivent pas à s'entendre qu'elles vont entrer en application. Elles auront donc surtout un impact sur les directions d'entreprises qui ne connaissent pas notre tradition du partenariat social, soit parce qu'elles n'ont pas reçu la formation adéquate, soit parce qu'elles proviennent de pays qui ne connaissent pas un dialogue social aussi évolué que le nôtre. Il est clair que dans les branches qui n'ont pas de convention collective de travail ou alors pas de partenariat social, ces règles auront une utilité déterminante. En revanche, dans les autres branches, les branches qui aujourd'hui connaissent une convention collective ou alors qui ont déjà un partenariat social qui fonctionne, ces règles ne vont absolument rien changer.

L'obligation de plan social que vous proposent le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la majorité de la commission est donc à la fois intelligente et modérée. D'une part, elle ne doit pas mettre en danger l'existence de l'entreprise; elle ne s'applique donc pas en cas de faillite. Elle ne nous fait pas non plus "sauter" dans l'inconnu, car la notion de plan social – il est vrai que cette notion est très rare dans notre législation – est allègrement balisée par la jurisprudence et la doctrine. En outre, les règles ne précisent pas quelles doivent être les dispositions du plan social; cela est extrêmement important. Monsieur Frehner a parlé des différences qu'il y avait entre les branches; les règles que nous vous proposons aujourd'hui permettent aux branches de conserver des différences par branche; elles permettent également d'avoir un traitement différencié entreprise par entreprise, tout simplement parce qu'une autre règle ne serait pas pertinente. En outre, comme il en a l'habitude, l'Etat ne se mêle pas du partenariat social étant donné que c'est un tribunal arbitral nommé par les partenaires sociaux qui sera appelé à trancher. Enfin, cette obligation ne s'applique qu'aux très grandes entreprises sans partenariat social. Pourquoi dans les très grandes entreprises? Parce que c'est là que l'impact d'un licenciement collectif sur le marché du travail local est le plus important. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats ont été absolument clairs: il n'est pas question d'abaisser le seuil de 250 salariés. Vous l'aurez d'ailleurs constaté, vous n'êtes aujourd'hui pas nantis de propositions de minorité qui suggéreraient par exemple de baisser ce seuil. Ces propositions étaient sur la table – je dois d'ailleurs vous dire que j'étais l'auteur d'une d'entre elles –, mais pour favoriser l'émergence d'un compromis viable, ces propositions ont été retirées.

C'est ce souci d'équilibre qui fonde la position de la majorité de la commission. Soucieuse d'équilibre, la commission vous demande d'accepter, par 13 voix contre 12, les règles sur l'obligation de négocier un plan social et donc de rejeter la proposition de la minorité Huber.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Der Vorentwurf enthielt, wie richtig festgestellt wurde, keine solche Regelung. Erst nachdem die Gewerkschaften in der Vernehmlassung den vorgeschlagenen Artikel 333b scharf kritisiert hatten, wurde die Sozialplanpflicht in die Vorlage aufgenommen. Richtig ist auch, dass die Regeln über die Sozialplanpflicht nichts mit dem Sanierungsrecht zu tun haben, da sie ja gemäss Artikel 335h in solchen Fällen gerade nicht zur Anwendung kommen. Trotzdem braucht es die Ergänzungen von Artikel 335 OR als



Balance zu Artikel 333b; es braucht diesen Interessenausgleich.

Immer wieder wird gesagt, es brauche diese Pflicht nicht, da Gesamtarbeitsverträge ohnehin häufig die Sozialplanpflicht kennen würden. Für diese Fälle ist die gesetzliche Pflicht auch nicht gedacht, sondern vielmehr für jene, bei denen keine Pflicht besteht, für jene Unternehmer, die keine Verträge mit Sozialplänen abschliessen, obwohl sie wirtschaftlich dazu in der Lage wären. Der Fall Merck Serono hat überdeutlich gezeigt – ich verweise auf die Ausführungen von Frau Bundesrätin Sommaruga –, dass es Unternehmen gibt, die sich nicht scheuen, massive Kündigungen, Hunderte von Kündigungen auszusprechen, keine Sozialpläne zu machen und gleichzeitig grosse Gewinne auszuweisen, mit ebenfalls markanter Erhöhung der Dividendenzahlungen. Erst nachträglich, nach massivem politischen Druck bei Merck Serono, hat diese Unternehmung entsprechende Sozialpläne ausgearbeitet.

Ich frage Sie, ob das anständige Unternehmertum ist. Solches – und davon bin ich überzeugt – wird auch in einer breiten Öffentlichkeit nicht mehr akzeptiert; das zeigen die massiven Proteste in Genf. Für solche Unternehmen braucht es diese Pflicht. Anständige Unternehmungen haben hingegen nichts zu befürchten. Diese schliessen mit den Sozialpartnern ohnehin Sozialpläne ab.

Noch einmal, es wurde gesagt: Wichtig in diesem Zusammenhang ist vor allem Artikel 335h Absatz 2, der besagt, dass der Sozialplan den Fortbestand des Betriebes nicht gefährden darf. Nüchtern betrachtet handelt es sich somit bei der sogenannten Sozialplanpflicht um eine Verhandlungspflicht mit anschliessender Schiedsgerichtspflicht, wenn man sich nicht einigen kann. Materiell ist damit überhaupt nichts festgelegt.

Ich habe es heute Morgen bereits gesagt: Mit der Zustimmung zur Sozialplanpflicht weichen wir von unserem liberalen Arbeitsrecht nicht ab. Wir entwickeln dieses nur weiter, indem wir in Artikel 333b flexibilisieren und andererseits in den Artikeln 335h bis 335k einen zeitgemässen Ausgleich schaffen.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 13 zu 12 Stimmen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8818)

Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

Ziff. 2 Art. 491 Abs. 2

Antrag der Kommission

Unverändert

Ch. 2 art. 491 al. 2

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 679

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Unverändert

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Schneider Schüttel, Schwaab, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 679

Proposition de la majorité

Al. 1

Inchangé



Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2013 N 627 / BO 2013 N 627

Proposition de la minorité

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Schneider Schüttel, Schwaab, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Vischer Daniel (G, ZH): Es geht hier um die Tantiemen im Konkurs. Bisher galt die Rückerstattungspflicht nur für die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Ständerat hat sie auf die Geschäftsleitung und den Beirat ausgedehnt. Die Mehrheit hat sich für das geltende Recht ausgesprochen. Im Lichte der generellen Diskussion, die wir in letzter Zeit geführt haben, gehe ich davon aus, dass diese Ausweitung richtig ist. Es besteht kein Grund, die Rückerstattungspflicht auf den Verwaltungsrat zu beschränken.

Deswegen ersuche ich Sie, hier der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Präsidentin (Graf Maya, Präsidentin): Frau Huber verzichtet auf ein Votum, teilt aber mit, dass die FDP-Liberale Fraktion den Antrag der Mehrheit unterstützt. Die CVP/EVP-Fraktion tut dies ebenfalls. Die SP-Fraktion hingegen unterstützt den Antrag der Minderheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich halte das Anliegen hinter dieser Bestimmung, die vom Ständerat eingefügt worden ist, grundsätzlich für unterstützungswürdig, aber die Bestimmung bringt auch verschiedene Schwierigkeiten mit sich.

Problematisch ist einmal der Anwendungsbereich, der auf den Konkurs beschränkt ist. Wenn also variable Vergütungen im Konkursfall wie Tantiemen behandelt werden, das heisst wie Gewinnanteile, so müsste das konsequenterweise auch im aktiven Stadium der Gesellschaft gelten. Das ist hier aber nicht vorgesehen.

Weiter regelt die Bestimmung nur den Fall des Konkurses. Es wäre aber nur konsequent, auch weitere Insolvenzverfahren, insbesondere den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung aufzunehmen. Ansonsten bleiben wir einfach auf halbem Weg stehen und haben eine unvollständige Lösung.

Schliesslich sind die Voraussetzungen für das Dahinfallen der Rückerstattungspflicht mit der vorgeschlagenen Formulierung sehr unklar geregelt. Ich befürchte, dass das in der Praxis zu grösseren Problemen führen könnte.

Es kommt noch hinzu – auch wenn das vielleicht nicht das zentrale Argument ist –, dass unter dem Gesichtspunkt der Gesetzessystematik die Formulierung und die verwendete Terminologie nicht ganz überzeugen.

Gesamthaft betrachtet sind wir der Meinung, dass dieser Formulierung einfach zu viele Probleme anhaften. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen und auf eine Anpassung von Artikel 679 OR zu verzichten.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Pour cette dernière disposition en discussion aujourd'hui, la majorité de la commission vous demande d'en rester au projet du Conseil fédéral. Lorsqu'il a décidé de compléter la disposition par la notion de "rémunérations variables", estimant que la notion de "tantième" n'était pas suffisante en regard de la pratique en matière de rémunération en vigueur dans la plupart des entreprises, le Conseil des Etats avait probablement en tête l'initiative contre les rémunérations abusives. C'est probablement dans le même état d'esprit que le Conseil des Etats a également décidé que l'obligation de restitution devait s'appliquer, non seulement aux administrateurs, mais aussi à la direction et aux membres du comité consultatif.

C'est une disposition qui est, à n'en pas douter, intéressante. Mais elle pose aussi certains problèmes, par exemple au niveau de son champ d'application qui ne devrait peut-être pas se limiter à la faillite, ou alors parce que la notion de "rémunérations variables" est, à l'heure actuelle, inconnue du Code des obligations.

Toutefois, si la commission propose, par 16 voix contre 8, de revenir à la formulation du Conseil fédéral, c'est surtout pour des raisons de fond.

Tout d'abord, cette proposition empiète sur le droit matériel du contrat de travail. En effet, les rémunérations variables sont souvent des dispositions de contrat individuel de travail et les prestations qui en découlent



sont dues, même en cas de faillite. Il serait extrêmement problématique d'introduire la possibilité d'annuler a posteriori un salaire parce que l'entreprise a fait faillite. Cela créerait une brèche importante dans ce qui est un des principes cardinaux du droit du travail; le contrat de travail n'est en effet pas une obligation de résultat. Et si, à cause d'un salarié, l'employeur subit un dommage, les règles qui permettent d'amener le salarié concerné à réparer ce dommage sont claires; il doit y avoir eu intention de nuire ou négligence – je vous renvoie à l'article 321e du Code des obligations.

Avec la formulation proposée par le Conseil des Etats, nous introduirions une sorte de responsabilité causale des salariés. C'est un cercle très restreint de salariés, j'en conviens, mais ce sont tout de même des salariés. En outre, le contenu matériel de l'obligation de restitution n'est pas assez clair: quelle serait la part de la rémunération variable qui devrait être rendue? Doit-on appliquer la même règle que pour les tantièmes? La version du Conseil des Etats ne garantit certainement pas une sécurité juridique suffisante.

En raison de ces problèmes de fond, la commission a clairement renoncé à mandater l'administration pour qu'elle fasse des propositions de formulation plus précise. Elle estime que les problèmes de fond justifient à eux seuls que l'on rejette immédiatement cette proposition.

C'est pour cette raison que la majorité de la commission vous demande d'en faire de même.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Mit 16 zu 8 Stimmen beantragt Ihnen hier die Kommission, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und die vorgeschlagene Ergänzung des Ständerates abzulehnen. Ihre Kommission ist der Meinung, dass die vom Ständerat beschlossene Änderung mit erheblichen Problemen behaftet ist. Ich mache zwei Beispiele:

1. Die vom Ständerat beschlossene Bestimmung regelt nur den Fall des Konkurses. Es wäre nun aber nur konsequent, auch weitere Insolvenzverfahren, beispielsweise den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung aufzunehmen. Bei der Swissair, die ja nicht über das Konkurs-, sondern über das Nachlassverfahren liquidiert wurde, wäre die Bestimmung so gar nicht zur Anwendung gelangt.

2. Nehmen Sie die variablen Vergütungen: Hier handelt es sich um leistungsabhängige Lohnbestandteile, die arbeitsvertraglich geschuldet sind. Es wäre einigermaßen befremdend, eine entsprechende Ausweitung nun im Gesetz zu implementieren, abgesehen davon, dass es gesetzessystematisch völlig falsch wäre, variable Vergütungen unter der Marginalie "Tantiemen im Konkurs" zu regeln und diese damit den Gewinnanteilen der Verwaltungsratsmitglieder gleichzustellen. Auch kennt das Obligationenrecht im Übrigen den Begriff der variablen Vergütung nicht.

Sie sehen, die vom Ständerat gemachte Ergänzung beinhaltet sehr viele Unwägbarkeiten und Unklarheiten. Es empfiehlt sich daher in jedem Falle, eine entsprechende Differenz zu schaffen.

Ich bitte Sie, der Kommissionmehrheit zuzustimmen und die genannte ständerätliche Ergänzung wieder zu streichen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 10.077/8819)

Für den Antrag der Mehrheit ... 119 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

AB 2013 N 628 / BO 2013 N 628

Ziff. 2 Art. 725a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 725a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Übergangsbestimmung

Antrag der Kommission

Streichen





Ch. 2 disposition transitoire

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2a Art. 25b; Ziff. 3 Art. 47 Abs. 2 Bst. b

Antrag der Kommission

Unverändert

Ch. 2a art. 25b; ch. 3 art. 47 al. 2 let. b

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Art. 58

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 58

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 25 Abs. 3

Antrag der Kommission

Unverändert

Ch. 5 art. 25 al. 3

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 10.077/8821)

Für Annahme des Entwurfes ... 99 Stimmen

Dagegen ... 74 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté